

---

# PLATTFORMARBEIT UND DIE SOZIALE SICHERHEIT IN DER SCHWEIZ

---

Perspektiven der Sozialen Arbeit



22. JULI 2022

FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Thesis von Severin Zwahlen (08-016-132)  
Eingereicht bei Prof. lic. phil. Johanna Kohn

## **Abstract**

In der vorliegenden Bachelor-Thesis findet sich eine Betrachtung der momentanen Situation und Folgen für die soziale Sicherheit von Leistungserbringenden in der Plattformökonomie in der Schweiz. Dabei werden sowohl Chancen als auch Risiken von Plattformarbeit betrachtet. Anschliessend werden mögliche Aufträge der Sozialen Arbeit abgeleitet. Die Hauptfrage ist: *Welche möglichen Aufträge lassen sich aus der Diskussion zur sozialen Absicherung von Plattformarbeitenden in der Schweiz für die Soziale Arbeit ableiten?* Entlang der Problemdimensionen der Theorie von sozialen Problemen von Silvia Staub-Bernasconi werden Aufträge gefunden und beschrieben. Als wichtiges Mandat von Sozialer Arbeit wird das politische Mandat hervorgehoben.

### **Stichworte:**

Plattformökonomie, Plattformarbeit, soziale Sicherheit bei Plattformarbeitenden, Theorie sozialer Probleme, Mögliche Aufgaben Sozialer Arbeit bezüglich Plattformarbeit

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Definition von übergeordneten Begriffen	1
1.1.1 Soziale Sicherheit	1
1.1.2 Plattformökonomie	1
1.1.3 Plattformarbeit	3
1.2 Untersuchungsgegenstand	4
1.3 Relevanz: Warum ein Thema für die Soziale Arbeit?	6
1.4 Fragestellung	7
1.5 Forschungsstand, Forschungslücke und Erkenntnisinteresse	8
1.6 Methodisches Vorgehen	9
1.7 Theoriwahl	10
1.8 Überblick über den weiteren Arbeitsaufbau	11
<b>2 Hauptteil</b>	<b>12</b>
2.1 Wandel der Arbeitsgesellschaft: Digitalisierung und Flexibilisierung	12
2.2 Plattformarbeit allgemein und in der Schweiz	16
2.3 Soziale Sicherheit	23
2.4 Schweizer Plattformarbeitende und ihre Risiken bezüglich sozialer Sicherheit	27
2.5 Reaktionen von Politik und Zivilgesellschaften, Gerichtsurteile	34
2.6 Silvia Staub-Bernasconi und die Theorie der sozialen Probleme	36
2.7 Mögliche Aufträge der Sozialen Arbeit	44
<b>3 Fazit</b>	<b>47</b>
3.1 Zusammenfassung	47
3.2 Diskussion und Folgerungen	47
<b>4 Quellenangaben</b>	<b>50</b>
4.1 Literaturverzeichnis	50
4.2 Abbildungsverzeichnis / Tabellenverzeichnis	58
4.3 Abkürzungsverzeichnis	59
<b>5 Anhang</b>	<b>60</b>
Ehrenwörtliche Erklärung	60

# **Vorwort**

Die vorliegende Bachelor-Thesis wurde in Einzelarbeit verfasst. Als Thematik wurde aus persönlichem Interesse und auch grosser Aktualität Plattformarbeit gewählt. Erst wollte ich die Thematik mit der Kritischen Theorie Sozialer Arbeit in Verbindung bringen, habe aber dann bald einmal bemerkt, dass dies aufgrund des wenigen Vorwissens ein zu grosser Schritt ist. Schlussendlich habe ich die Theorie der sozialen Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi in die Arbeit integriert. Mit dieser Autorin sind nun trotzdem ein kritisches Element und die Betrachtung von Machtverhältnissen in die Thesis eingeflossen. Kein Platz fand leider die anfangs vorgesehene Betrachtung von Zusammenhängen betrieblicher Sozialarbeit oder Eingliederungsmanagement und Plattformarbeit.

Ich möchte hier die Gelegenheit zu danken ergreifen: Prof. lic. phil. Johanna Kohn für die Begleitung während der Phasen der Fragefindung, Konzeptphase und auch der Schreibphase. Weiter möchte Selina Christen für die orthographische Unterstützung und vor allem Gianna Läderach für das Gegenlesen und die Geduld während dem Schreibprozess danken. Zuletzt danke ich Hans Zwahlen für das Schlusslektorat.

# **1 Einleitung**

## **1.1 Definition von übergeordneten Begriffen**

### **1.1.1 Soziale Sicherheit**

«Unter 'sozialer Sicherheit' versteht man die Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von mehr oder weniger vorhersehbaren Gefahren, sog. Risiken (...), welche den Menschen in seiner Person unmittelbar treffen und seine wirtschaftliche Existenz gefährden können.» (Riemer-Kafka 2018: 7)

Bei der sozialen Sicherheit geht es also um finanzielle Absicherung von Individuen, für die teilweise der Staat verantwortlich ist (vgl. Tabin 2020: 443) und die möglichst gerecht ist. Der Begriff soziale Absicherung wird hier synonym mit sozialer Sicherheit verwendet und meint die finanzielle Absicherung von Individuen durch soziale Einrichtungen (vgl. Moeckli 2019: 43) und die Familie (vgl. Knöpfel 2015: 23). Weiteres zu sozialer Sicherheit ist im Kapitel 2.3 zu nachzulesen.

### **1.1.2 Plattformökonomie**

Plattformökonomie ist der Oberbegriff (vgl. Lücking 2019: 3) für ein Phänomen in der Wirtschaft (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 9, Lengsfeld 2019: 298), das aber auch andere Fachgebiete tangiert. Auf diese Querbezüge wird später näher eingegangen. Plattformen können dabei definiert werden als „digitale Infrastrukturen, die es zwei oder mehr Gruppen ermöglichen zu interagieren“ (Srnicek 2018: 46). Bereits 2018 wurde von weltweit über 2'000 Plattformen gesprochen, die kommerziell alle möglichen Formen von Arbeit digital vermitteln (vgl. Wallis/Altenried 2018: 24). Die Spanne reiche von Plattformen mit einfachen Aufträgen, die mit sehr kleinen Geldbeträgen entlohnt werden, bis hin zu Plattformen für qualifizierte Tätigkeiten, die entsprechend höher bezahlt werden. Auch wenn keine einheitliche Definition von Plattformökonomie existiert (vgl. Ecoplan 2017: 69), wird der Begriff hier umrissen und für die Thesis definiert.

Plattformökonomie bezeichnet sämtliche plattformbezogenen Wirtschaftsbeziehungen, auch solche, die mit der Vermietung oder dem Verkauf von materiellen oder immateriellen Gütern beschäftigt (z.B. eBay, Spotify) (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 9).

«Das Grundschema des Geschäftsmodells in der Plattformökonomie» (Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: IV) sei durch folgende Punkte gekennzeichnet und in Abbildung 1 grafisch dargestellt.

- Über die Plattform entstehe ein Kontakt zwischen der leistungserbringenden Person und der auftraggebenden Partei (Kundin oder Kunde). Die Plattform übernehme die Vermittlungsfunktion zwischen den beiden. Wenn die Plattform als Vermittlerin dient, entsteht in der Regel ein Dienstleistungsvertrag zwischen der leistungserbringenden Person und der auftragsgebenden Partei (seltener ein Arbeitsvertrag) (vgl. ebd.).
- Zwischen der Plattform und der leistungserbringenden Person entstehe ein Nutzungsvertrag für die Nutzung der elektronischen Dienstleistungen. Im Regelfall werde die Plattform anteilmässig an der Bezahlung der leistungserbringenden Person beteiligt (vgl. ebd.).
- Die drei genannten Akteure seien über eine technische Dienstleistung (Website oder App) miteinander verbunden. Die technische Dienstleistung übernehme dabei verschiedene Aufgaben (vgl. EcoPlan/Prof. Mösch Payot 2020: IV).

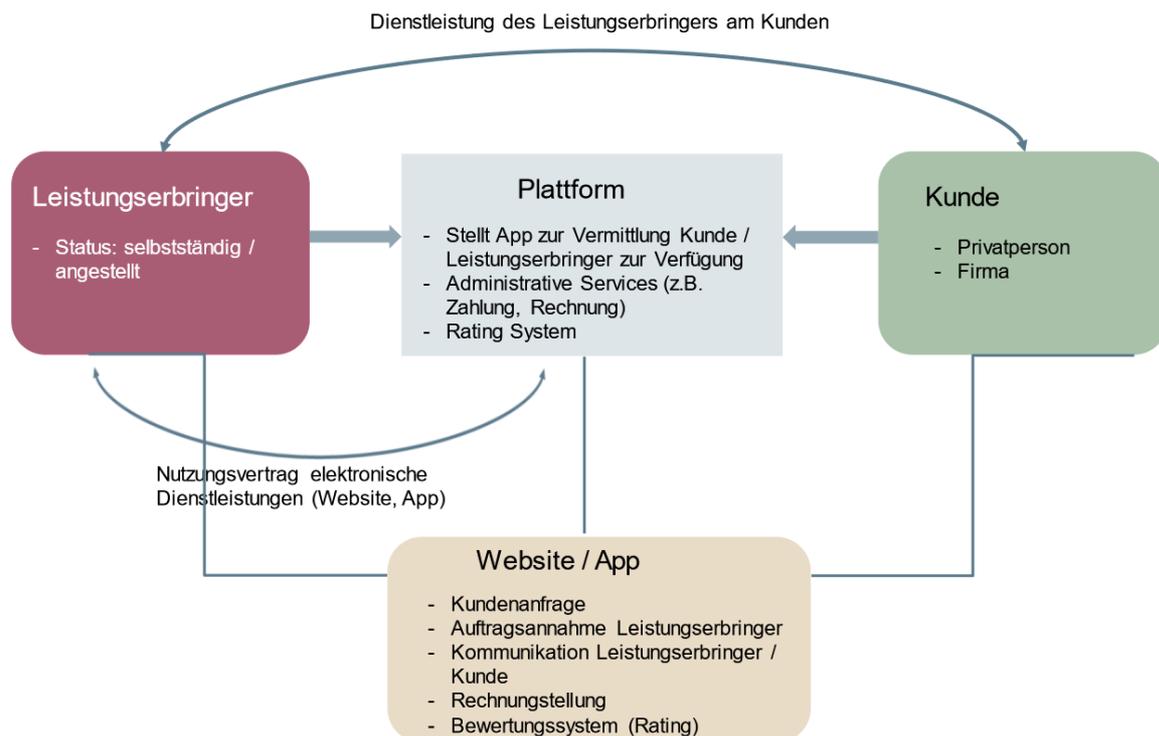


Abbildung 1: Funktionsweise einer Plattform (vgl. Marti/Mösch Payot 2021: o.S., EcoPlan/Prof. Mösch Payot 2020: IV)

### 1.1.3 Plattformarbeit

Plattformarbeit ist eine Beschäftigungs- oder Arbeitsform (vgl. Lücking 2019: 1,3). Der Begriff leitet sich vom englischen Begriff «platform work» ab, den Ellmer et. al. als besten Begriff für das Phänomen sehen (vgl. Ellmer et al. 2019: 13). Darauf abstützend spricht Lücking von Plattformarbeit als Oberbegriff für die verschiedenen neuen Beschäftigungsformen (vgl. 2019: 4).

Plattformarbeit als Phänomen der Plattformökonomie wird auch als «Arbeits- und Dienstleistungsverhältnisse» bezeichnet, welche über die Vermittlung von Aufträgen auf digitalen Plattformen etabliert werden (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 8).

Gemäss einer Literaturübersicht zu Plattformarbeit von Eurofound kennzeichnet die Plattformarbeit folgendes (vgl. Florisson/Mandl 2018: 2):

- Bezahlte Arbeit, die via eine Plattform organisiert wird. Dort werden Auftraggebende und Leistungserbringende zusammengeführt, bzw. auf für sie geeignete Angebote verwiesen (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 8).
- Es sind drei Parteien involviert: Die plattformbetreibende Partei, die Klientel/ auftraggebende Partei, die plattformbeschäftigte Person (vgl. auch ebd.: 9).
- Das Ziel dabei ist, bestimmte Aufgaben auszuführen oder bestimmte Probleme zu lösen. Dabei werden die Beschäftigten nicht formal in den Betrieb der Auftragsgebenden Partei integriert (vgl. ebd.).
- Gekennzeichnet ist die Plattformarbeit durch eine Form der Auslagerung (outsourcing), oder der Auftragsvergabe. Dabei wird die Aufgabe ausserhalb von herkömmlichen Betriebsstrukturen erledigt (vgl. ebd.).
- «Jobs» werden zu «tasks» heruntergebrochen, die Arbeit oder umfassende Tätigkeiten werden also in Teilschritte, oder einzelne Aufgaben, heruntergebrochen (vgl. ebd.).
- Geprägt durch "on-demand services». Die Aufgaben werden also kurzfristig auf Nachfrage ausgeführt (vgl. ebd.).

Das dabei hauptsächlich gehandelte Gut ist bei der Plattformarbeit die Arbeit, nicht Sach- oder Investitionsgüter (vgl. Florisson/Mandl 2018: 2). Verkaufsplattformen wie eBay oder Amazon oder Plattformen, die Zugang zu Unterkünften vermitteln (z.B. Airbnb), sowie auch Anbietende von Finanzdienstleistungen fallen nicht unter die Rubrik Plattformarbeit. Zudem sind auch nicht kommerzielle Transaktionen (z.B. Freiwilligenarbeit, Networking und soziale Medien) oder andere zahlungsfreie Formen wie beispielsweise Couchsurfing, die Angebot und Nachfrage zwar verbinden, dabei aber unentgeltlich funktionieren, nicht Teil von Plattformarbeit (vgl. ebd.).

## 1.2 Untersuchungsgegenstand

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf der sozialen Sicherheit (vgl. Moeckli 2019: 43f.) von Leistungserbringenden, auch Crowdworker (vgl. Ricken 2020: 113) genannt, welche in der Schweiz für eine Plattform Arbeit, also Plattformarbeit, verrichten. Als in der Schweiz bekanntes Beispiel für eine solche Plattform kann Uber genannt werden. Digitalisierung, technischer Fortschritt und Flexibilisierung (vgl. EcoPlan 2017: 32) haben neue innovative Geschäftsmodelle hervorgebracht, wie die Plattformökonomie oder Plattformarbeit (vgl. Lücking 2019: 4). Die dadurch miteinhergehenden Veränderungen im Arbeitsmarkt fänden bereits seit längerem statt (vgl. EcoPlan 2017: 2). Im Bereich der Plattformökonomie und Plattformarbeit besteht oft rechtliche Unklarheit, ob die Arbeitnehmenden nun unselbstständig Erwerbstätige sind, oder selbstständig Erwerbstätige (vgl. Das Schweizer Parlament 2016: o.S., am Beispiel Uber: vgl. EcoPlan/Prof. Mösch Payot 2020: VII). Auch die Rolle oder Form der Plattform ist unklar, sprich, ob sie als Vermittlerin, Arbeitgeberin oder Personalverleiherin tätig ist (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: Zusammenfassung, o.S.). So «verschwimmt (...) die klassische Aufteilung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer.» (EcoPlan 2017: 2). Oft werden die Angestellten als Selbstständige, oder sogenannte Solo-Selbstständige (vgl. ebd.: 64) von der Plattform angesehen. Dies kann zur Folge haben, dass sie weniger gut gegen Risiken wie z.B. Krankheit, Unfall, fluktuierende Auftragslage oder Arbeitslosigkeit abgesichert sind (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: Zusammenfassung: o.S.). Genügende sozialstaatliche Absicherung ist also teilweise eine Herausforderung, was als ein Risiko für die Leistungserbringenden von Plattformen gesehen werden kann.

«Die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung besteht aus lohnabhängigen Arbeitnehmern mit keinem oder geringem Vermögen ...» (Moeckli 2019: 129), Plattformarbeit betreffe aber nur wenige, so sei die Plattformarbeit in der Schweiz momentan eine Randerscheinung (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 33). Dennoch kann beispielsweise eine fehlende Unfallversicherung (vgl. ebd.: 25) bei einer verunfallten Plattformbeschäftigten Person ein grosses finanzielles Problem darstellen. Auch international nehme Plattformökonomie gesamtwirtschaftlich, auch wenn dies schwierig abzuschätzen sei, im Moment keine grosse Rolle ein. Lediglich in spezifischen Märkten würden Plattformen bereits heute eine zentrale Stellung einnehmen (vgl. EcoPlan 2017: 8). Die Entwicklung von Plattformarbeit kann in gewissen Branchen zu grossen Veränderungen führen, mit Uber am Beispiel des Taxigewerbes beobachtbar. Die zukünftige Entwicklung könne nicht vorausgesehen werden (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 7, o.S.: in der Zusammenfassung), Einschätzungen dazu von Fachpersonen

würden stark variieren, doch auch wenn Plattformarbeit im engeren Sinne eine Randerscheinung bleibe, so gäbe es doch weitreichende Erkenntnisse daraus für die Arbeit der Zukunft (vgl. Lücking 2019: 23).

Die Schweizer Politik hat sich verschiedentlich zum Thema Plattformarbeit geäußert. Es gab diverse Vorstösse im Parlament dazu (vgl. z.B. Das Schweizer Parlament 2016: o.S.). Kürzlich wurde auf Grundlage einer wichtigen Studie über Plattformarbeit in der Schweiz (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020) von verschiedenen Bundesämtern ein Bericht (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021) verfasst. Aufgrund des Berichts wurde im Herbst 2021 vom Bundesrat befunden, dass *zurzeit keine weiteren Prüfungen der im Bericht enthaltenen Optionen nötig sind* (vgl. ebd.: o.S., in Zusammenfassung). Der Bundesrat sieht also keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Demgegenüber stehen Äusserungen von Marti und Mösch Payot, die Anpassungen, welche den Schutz von Plattformbeschäftigten zum Ziel haben, zumindest für prüfenswert halten (vgl. Marti/Mösch Payot 2021: o.S.). Der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden bedauert den Entscheid des Bundesrates und auch das Folgen der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S) (vgl. Travail.Suisse 2021: o.S.).

Gemäss oben erwähntem Bericht eröffnen diese behandelten Geschäftsmodelle (Plattformökonomie) den Erwerbstätigen Chancen und Risiken (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 37-41). Diese Risiken sollen in der vorliegenden Arbeit genauer betrachtet werden. Es soll aber auch auf die positiven Aspekte eingegangen werden.

Die schlechte soziale Sicherheit bei Plattformbeschäftigten ist seit längerem Gegenstand von diversen Auseinandersetzungen in juristischer Art und auf verschiedenen Ebenen (vgl. z.B. Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich 2022: o.S.). So würden bei einigen Plattformen Gerichtsverfahren Teile des Geschäftsmodells in Zweifel ziehen (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: o.S.: Vorwort des Bundesrates). Für die Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände ist der Fall klar (vgl. UNIA 2020: o.S., Travail.Suisse 2021: o.S.), doch die Unternehmen lenken bisher in Rechtsstreiten nicht ein, oder nur mit kleinen und lokalen Eingeständnissen. So hat Uber beispielsweise zwar ein Urteil im Kanton Waadt akzeptiert, bei dem die Plattform als Arbeitgeberin qualifiziert wurde (vgl. UNIA 2020: o.S.). Dies betraf aber nur eine Entschädigungszahlung für eine ungerechtfertigte Kündigung, weitere Pflichten als Arbeitgeberin nehme Uber weiterhin nicht war (vgl. ebd.). Die Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitsgesellschaft, sowie Risiken in Bezug auf die soziale Sicherheit von Leistungserbringenden in der Plattformökonomie, sollen in vorliegender Arbeit näher beleuchtet werden.

Wie und was kann die Soziale Arbeit zu den Diskussionen zum Thema Plattformökonomie beitragen? Auf der Ebene eines Einzelfalls kann die Soziale Arbeit aktiv werden und als

Instanz der «Zweitsicherung im Wohlfahrtsstaat» (vgl. Bommers/Scherr 2000: S. 140, zit. nach Moeckli 2019: 29) die Auswirkungen lindern und die betroffene Person unterstützen. Der Blick auf den Einzelfall ist eine Stärke der Sozialen Arbeit, dabei aber die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht aus den Augen zu verlieren ebenso.

In der Sozialen Arbeit geht es eben nicht nur um die Lebensweise, sondern auch um die Lebensbedingungen (vgl. ebd.). In dieser Betrachtung hat die Soziale Arbeit eine gesellschaftsbezogene Funktion, die in der vorliegenden Arbeit wichtig ist.

Die Frage ist ob, und wenn ja, welche Aufträge der Sozialen Arbeit aus der Darstellung der sozialen Sicherheit in der Plattformarbeit abgeleitet werden können. Damit auch, welchen Beitrag die Soziale Arbeit zur Debatte um die Plattformökonomie leisten kann.

Der Fokus liegt dabei auf Arbeitsverhältnissen der Plattformökonomie. Der Handel mit Produkten (Beispielsweise Amazon, hier werden Produkte über eine Plattform gehandelt) oder besonders kapitalintensive Dienstleistungen (Stichwort Bankenwesen, Online-Autovermietungen) werden hier ausgeschlossen (vgl. dazu Ecoplan 2017: 19, Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 9).

### **1.3 Relevanz: Warum ein Thema für die Soziale Arbeit?**

Die Thematik ist eher jung, wissenschaftlich erst nach 2000 untersucht, und daher auch aktuell. Das zeigt beispielsweise die Tatsache, dass bei einer englischen Literaturübersicht zu Plattformarbeit keine Quelle zum Thema älter als 2003 ist (vgl. Florisson/Mandl 2018: 113–124). Plattformarbeit ist Thema von abgeschlossenen oder laufenden Studien in der Schweiz (Ecoplan 2017, Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020) und wurde z.B. auch in einer interessanten Bachelor-Thesis statistisch analysiert (vgl. Baumann 2020: o.S.)<sup>1</sup>. Aktuell läuft beispielsweise eine Längsschnitt-Studie der Berner Fachhochschule über Plattformarbeit (vgl. Straub 2022: 19)<sup>2</sup>. Es wären auch Vergleiche zwischen der Schweiz und anderen Ländern möglich, denn die Plattformökonomie ist ein globales Phänomen. Davon wird in der vorliegenden Arbeit aber abgesehen, es finden sich aber trotzdem einzelne Querverweise ins Ausland. Es besteht eine hohe Aktualität, politisch, wie oben beschrieben, aber auch gesellschaftlich, da die Corona Pandemie z.T. die Nachfrage nach Angeboten von Plattformen vergrössert hat (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: o.S. im Vorwort des Bundesrates, Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 87).

---

<sup>1</sup> Leider ist die dazu recherchierte URL <https://baumt7-gig-economy.herokuapp.com/> mittlerweile nicht mehr zugänglich.

<sup>2</sup> Informationen zum Forschungsprojekt «Plattformarbeit in der Schweiz» sind unter <https://www.bfh.ch/de/forschung/referenzprojekte/plattformarbeit-schweiz/> abrufbar.

Als ein weiteres Indiz für die Relevanz von Digitalisierung und dem Wandel der Arbeitsgesellschaft kann die grosse Anzahl von publizierten Fachbüchern zum Thema gesehen werden. Es wird da auch oft von «Arbeitswelt 4.0» gesprochen.

Es sind Probleme vorhanden (vgl. Marti/Mösch Payot 2021: o.S.), aber der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: o.S.: siehe in Zusammenfassung), obwohl im Bericht an den Bundesrat durchaus Handlungsbedarf formuliert wird: «Auch wenn die Zahl der Plattformbeschäftigten beschränkt bleiben sollte, muss das Sozialversicherungsrecht dafür sorgen, dass diese Personen im System der sozialen Sicherheit nicht durch die Maschen fallen. Die Frage nach der Zahl der betroffenen Personen alleine kann nicht das zentrale und einzige Element für die Begründung einer Rechtsanpassung darstellen.» (vgl. ebd.: 82)

Ein Prekaritätsrisiko sei da und steige einerseits mit sinkendem erforderlichem Qualifikationsniveau, andererseits sei es bei ortsunabhängiger Leistungserbringung grösser als bei ortsunabhängiger (vgl. Ecoplan 2017: 6). Ein Beispiel, wie das Risiko zu einem Problem wurde und ein Plattformarbeiter so beim Sozialamt zum Gegenstand Sozialer Arbeit wurde, ist in der Geschichte eines Uber-Fahrers in den Medien nachzulesen. Er konnte keine Kurzarbeitsentschädigung beziehen, wie das andere Taxifahrende konnten (vgl. Schlitter 2020: o.S.) und war schliesslich auf Sozialhilfebezug angewiesen.

Es können sich also soziale Probleme aufgrund der Ausgestaltung der sozialen Absicherung ergeben, womit ein konkreter Fall in die Zuständigkeit der Sozialen Arbeit gelangen kann.

Die Soziale Sicherheit und die ökonomische Versorgung ist von zentraler Bedeutung für einen Menschen, egal mit welcher Theorie der Sozialen Arbeit man einen konkreten Fall betrachtet. Da Plattformarbeit beides beeinflusst, ist es meines Erachtens auch interessant, das Phänomen der Plattformarbeit aus der Perspektive der Sozialen Arbeit zu betrachten. Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit stelle die Plattformisierung der Arbeits- und Leistungsbeziehungen Herausforderungen dar, die strategischer Antworten bedürfen meint jedenfalls Welskop-Deffaa und unterstreicht so die Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit (vgl. Welskop-Deffaa 2019: 22). Steckelberg und Thiessen (vgl. 2020: 11) betonen, dass die Auswirkungen des Wandels der Arbeitsgesellschaft auf die Soziale Arbeit bisher zu wenig systematisch beleuchtet wurden.

## **1.4 Fragestellung**

Welche möglichen Aufträge lassen sich aus der Diskussion zur sozialen Absicherung von Plattformarbeitenden in der Schweiz für die Soziale Arbeit ableiten? Lassen sich Aufträge ableiten?

## **1.5 Forschungsstand, Forschungslücke und Erkenntnisinteresse**

Die oben aufgestellte Frage wurde bisher nicht bearbeitet oder gar beantwortet. Plattformökonomie wurde zwar auch einzeln von Seite der Sozialen Arbeit betrachtet, eine swisscovery Literatursuche nach den Begriffen «Soziale Arbeit» und «Plattformökonomie», nicht nur in den Titeln, sondern überall, liefert lediglich sechs Treffer, von denen keiner wirklich der Sozialen Arbeit zuzuschreiben ist. Am nächsten ist ein Artikel aus der Soziologie. Die gleiche Suche mit «Sozialer Arbeit» und «Plattformarbeit» liefert hingegen nur einen einzigen Treffer, der aber tatsächlich aus der Sozialen Arbeit entspringt. Diesen wenigen Publikationen soll mit der vorliegenden Arbeit ein weiterer Beitrag zugefügt werden, zudem soll die Frage als solche zum ersten Mal bearbeitet werden. Wie oben erwähnt und aufgezeigt können viele Quellen gefunden werden, welche die Plattformarbeit und auch die soziale Absicherung beschreiben. Konkrete Aufträge für die Soziale Arbeit sind nicht beschrieben. Die Soziale Arbeit muss sich in die Debatte einbringen, denn die soziale Sicherheit ist von zentraler Bedeutung für sie.

Die Schweiz ist nicht das einzige Land, in dem sich Probleme der sozialen Absicherung im Zusammenhang mit der Plattformökonomie zeigen. Es ist ein globales Phänomen (vgl. Freudenberg/Schulz-Weidner/Wölfle 2019: 365f.) und auch im Ausland ein Thema (beispielsweise in Indien, China, Pakistan, Singapur, der EU, England (vgl. Srivastava 2022: o.S.) und den USA (vgl. Faber 2020b: o.S., Faber 2020a: o.S., Ecoplan 2017: 88)). Überall verursacht es Probleme, wenn eine Plattform sich der Rolle und Pflicht als Arbeitgeberin bezüglich der sozialen Absicherung entzieht. Es sind vielerorts politische und juristische Auseinandersetzungen im Gange, die zum Teil auch positiv ausgefallen seien (vgl. Srivastava 2022: o.S.). Jürgen Hartmann meint in einem Internetartikel zu Plattformarbeit sarkastisch: «Rechtsanwaltskanzleien dürfte das Geschäftsgebaren von Uber gefallen, verstößt (sic!) es doch auf dem ganzen Erdball nahezu immer gegen geltende Gesetze und wird somit zu einem Fall für die Gerichte.» Die EU sei hier der Schweiz voraus und habe durch langjährige juristische Debatten bereits eine Richtlinie zur Feststellung des Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitenden erlassen (vgl. Straub 2022: 19, European Commission 2021: o.S.), während in der Schweiz eine Einzelfallprüfung vonnöten sei (vgl. Gächter/Meier 2018). Somit ist in der EU die Statureinteilung einfacher. Die besagte Feststellung sei dann z.B. von Uber in der Vergangenheit in der Schweiz nicht berücksichtigt worden und die Angelegenheit musste vor Gericht verhandelt werden (vgl. Meier 2022: o.S., Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich 2022: o.S.).

Die grosse vorhandene Heterogenität (vgl. EcoPlan/Prof. Mösch Payot 2020: VII) in der Plattformökonomie der Schweiz erschwere eine zu pauschale Beurteilung der Problematik. Die wissenschaftliche Literatur zum Thema Plattformökonomie habe in den letzten Jahren enorm zugenommen und sei kaum noch zu überblicken (vgl. Lücking 2019: 1).

Eine Schwierigkeit sei, dass sowohl Forschung wie auch der Gegenstandsbereich (Plattformökonomie) so sehr in Bewegung sei, dass Ergebnisse nur einen vorläufigen Charakter hätten (vgl. ebd.). Dennoch kann zumindest für den Einzelfall, der vor Gericht verhandelt wird, ganz klar gesagt werden, dass bezüglich sozialer Sicherheit bei manchen Plattformen ein Problem besteht: Beispielsweise bezahlt Uber im Kanton Zürich keine sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträge, insbesondere keine Prämien für die obligatorische Unfallversicherung (vgl. Pärli 2008: 8, Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich 2021: o.S.), wogegen juristisch vorgegangen wurde.

2017 konnte noch keine empirische Evidenz für eine wachsende gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Plattformökonomie als Haupterwerbstätigkeit festgestellt werden.

Die Thematik wurde breit von Personen aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Medien, Gewerkschaften betrachtet und ist mit einer Vielfalt von Quellen gut beschrieben, wenn auch in der Schweiz noch nicht in aller Tiefe erforscht. So laufen weiterhin Forschungsprojekte, um den Gegenstand «Plattformökonomie» weiter zu erforschen (vgl. Straub 2022: o.S., Straub 2022, BFH o.J.: o.S.). Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit wurde die Thematik von einigen Quellen aufgegriffen, so zum Beispiel ansatzweise von Brigitte Aulenbacher (vgl. 2020: 23–30) und vertiefter von Frau Welskop-Deffaa (vgl. 2019: 22–31). Dies möchte ich ergänzen und die Thematik der sozialen Sicherheit in der Plattformökonomie mit einem neuen theoretischen Blick betrachten und Aufgaben der Sozialen Arbeit ableiten. Dies mit Hilfe der Auftrags- und Zielsetzungszusammenstellung der Sozialen Arbeit gemäss Hochuli Freund/Stotz (vgl. 2017: 34–38) und der Theorie der sozialen Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi (vgl. beispielsweise Staub-Bernasconi 2018a: 369–386). Das wurde bisher so nicht bearbeitet.

## **1.6 Methodisches Vorgehen**

Die vorliegende Fragestellung wird durch eine theoretische Herangehensweise bearbeitet. Mittels Literaturrecherche werden Begriffe und Beschreibung der Problematiken und Chancen von Plattformökonomie und der sozialen Sicherheit, bezogen auf Plattformökonomie, aufgearbeitet, zudem wird auf die Theorie von sozialen Problemen nach Silvia Staub-Bernasconi eingegangen.

Mit Hilfe unterschiedlicher Quellen wird untersucht, welche Aufträge sich für die Soziale Arbeit ableiten lassen. Dies unter Verwendung von Kapitel «Auftrag und Zielsetzung» der

Sozialen Arbeit (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 34–38), vom Berufskodex der Sozialen Arbeit (vgl. AvenirSocial 2010), der Auftragsbeschreibung Sozialer Arbeit gemäss IFSW (vgl. AvenirSocial 2015: 1–7) und verschiedener Quellen zur Theorie sozialer Probleme von Silvia Staub-Bernasconi (vgl. beispielsweise Staub-Bernasconi 2018a: 369–386, Staub-Bernasconi 2018b: 210–243, Staub-Bernasconi 1995: 11–101).

## 1.7 Theoriewahl

Zur Frage soll eine Argumentation auf der Grundlage der Auftrags- und Zielsetzungsbeschreibung Sozialer Arbeit gemäss Hochuli Freund/Stotz (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 34–37) und der Theorie der sozialen Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi aufgebaut werden. Ich habe mich im Rahmen meines Bachelorstudiums diverse Male mit Silvia Staub-Bernasconi beschäftigt. Soziale Probleme können als Ausgangspunkt von Disziplin und Profession Sozialer Arbeit gesehen werden (vgl. Staub-Bernasconi 2005, zit. nach Uebelhart 2013: 908). Staub-Bernasconi postuliert soziale Probleme als Gegenstand von Sozialer Arbeit (vgl. von Spiegel 2021: 25), was als exemplarische Gegenstandsbestimmung gesehen werden kann. Es sind auch andere Vorschläge zu finden (vgl. ebd.: 251). Ein richtig und falsch gibt es aber bei der Auswahl nicht, es kommt auf die persönliche Präferenz und Ausrichtung an. Die Betrachtung nach Staub-Bernasconi hilft, eine berufsethische und berufspolitische Position einzunehmen (vgl. ebd.: 27), auch aus diesem Grund fiel die Wahl für die vorliegende Arbeit auf diese Theorie. Zudem sind meines Erachtens die Theorien «gelingender Alltag» (Thiersch) oder «Lebensbewältigung» (Böhnisch) (vgl. ebd.: 251) weniger geeignet, um den vorliegenden Sachverhalt der Plattformökonomie zu betrachten. Ohne zu stark darauf einzugehen sei hier erwähnt, dass vor allem der Machtaspekt (vgl. Heiner et al. 1995: 9, Staub-Bernasconi 1995: 24–40, 80f.) und der gesellschaftliche Aspekt<sup>3</sup> (vgl. ebd.: 15–23) bei den erwähnten Theorien weniger stark im Zentrum stehen als bei Staub-Bernasconi, aber hier von grosser Wichtigkeit sind. Die beiden Theorien sehe ich nicht als minderwertig. In der direkten Arbeit mit der Klientel sind sie vielleicht sogar noch hilfreicher (z.B. das Ziel des gelingenden Alltags (vgl. Thiersch/Grunwald/Königeter 2012: 178)). Aber hier, in der Analyse eines Sachverhalts sehe ich grössere Stärken bei Staub-Bernasconi. Obwohl die Ursprungstexte von Silvia Staub-Bernasconi eher älter sind (Dissertation 1983 mit dem Titel «Soziale Probleme – Dimensionen ihrer Artikulation. Umriss einer Theorie Sozialer (sic!) Probleme als Beitrag zu einem theoretischen Bezugsrahmen Sozialer Arbeit» (vgl. Nguyen-Meyer 2007: 2: Nr.

---

<sup>3</sup> Die gesellschaftlichen Bedingungen werden bei den anderen Theorien nicht ausgeklammert (vgl. Thiersch/Grunwald/Königeter 2012: 186–188), (vgl. Böhnisch 2012: 220ff.)

14), die leider vergriffen sei (vgl. Cruceli 2021: o.S.: Fussnote Nr. 2)), betrachte ich ihre Theorie als immer noch aktuell, denn ihr Buch «Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität.» wurde von Staub-Bernasconi erst 2018 neu aufgelegt (vgl. Staub-Bernasconi 2018b). Bei der Neuauflage wurden gemäss Meyer auch Kritiken von zwei vorherigen Auflagen des Werkes aufgelöst (vgl. Meyer 2019: o.S.). Wenn Staub-Bernasconi im letzten Kapitel «Ein Blick zurück und einer nach vorne» Lösungsvorschläge zur Ersetzung des Steuersystems formuliert (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 483–488, Meyer 2019: o.S.), lässt das hoffen, das Aufgrund der Theorie auch mögliche Aufträge oder Lösungsansätze zur Problematik der sozialen Sicherheit bei Plattformarbeitenden formuliert werden könnten.

## **1.8 Überblick über den weiteren Arbeitsaufbau**

Im zweiten Teil der Arbeit wird zunächst auf den Wandel der Arbeitsgesellschaft (Kapitel 2.1) und danach in Kapitel 2.2 genauer auf die Plattformökonomie und die Plattformarbeit eingegangen. Dabei werden allgemeine Gegebenheiten betrachtet, der Fokus liegt aber bei der Schweiz. Kapitel 2.3 führt die in Kapitel 1.1.1 gemachte Definition von sozialer Sicherheit aus und vertieft den Begriff und nimmt auch hier die Schweiz als Ausgangslage. Anschliessend werden die Risiken bezüglich der sozialen Sicherheit in der Plattformarbeit betrachtet (Kapitel 2.4). Kapitel 2.5 behandelt die Reaktionen von Politik und Justiz auf die Plattformarbeit und deren Risiken.

Die Präsentation der Theorie der Sozialen Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi findet sich in Kapitel 2.6. Daraufhin wird in Kapitel 2.7 die Frage der vorliegenden Arbeit nach möglichen Aufträgen der Sozialen Arbeit bezüglich der Plattformarbeit behandelt und beantwortet.

Die Arbeit wird im dritten Teil zuerst zusammengefasst (Kapitel 3.1), dann werden die Ergebnisse diskutiert (Kapitel 3.2) und Folgerungen aufgrund der Ergebnisse formuliert. Quellenangaben sind in Kapitel 4 zu finden.

## **2 Hauptteil**

### **2.1 Wandel der Arbeitsgesellschaft: Digitalisierung und Flexibilisierung**

Wir leben in einer Arbeitsgesellschaft, geprägt durch den Vorrang der Erwerbsarbeit (vgl. Aulenbacher 2020: 28), die sich im 19. Jh. entwickelt und im 20. Jh. etabliert habe (vgl. Kocka 2016: 3–7, insb. 6, Maier 2005: 143). Im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Kapitalismus werden neben der Bezeichnung Arbeitsgesellschaft auch die Begriffe Leistungsgesellschaft und Wettbewerbsgesellschaft verwendet (vgl. Aulenbacher 2020: 23), in der das Meritokratie-, oder Leistungsprinzip vorherrsche (vgl. ebd.: 27). Das Versprechen auf Sozialen Aufstieg (vgl. ebd.: 28) ist ein wichtiges Element zur Legitimierung des Systems. Die Ökonomie sei zu einer «Marktwirtschaft» und die Gesellschaft auch zu einer «Marktgemeinschaft» geworden (vgl. Polanyi 1995: 182ff., zit. nach ebd.: 24).

Den «bewegten Zeiten», mit denen die Autorenschaft den «Wandel der Arbeitsgesellschaft entlang von Globalisierung, Digitalisierung und Prekarisierung<sup>4</sup>» meint, widmen Frau Steckelberg und Frau Thiessen einen ganzen Sammelband (vgl. Steckelberg/Thiessen 2020) in welchem die Thematik eng mit der Sozialen Arbeit verknüpft wird. Digitalisierung und Automatisierung verändern und verändern die Gesellschaft insgesamt, aber auch den persönlichen Lebensbereich einzelner Menschen. Die technische Entwicklung schreite in rasantem Tempo voran und das Internet sei aus den meisten Bereichen des öffentlichen Lebens nicht mehr wegzudenken (vgl. Engelke/Borrmann/Spatscheck 2018: 437). Dies alles beeinflusse auch die Arbeitswelt unserer Arbeitsgesellschaft (vgl. Steckelberg/Thiessen 2020: 12, Ecoplan 2017: 18, Bundesrat 2017b: 5), welche im Umbruch sei und von der Digitalisierung fundamental verändert werde. Bereits vor 2000 spricht Meyer Blaser von tiefgreifenden strukturellen Wandlungen in der Arbeitswelt als Folge der Globalisierung, Automatisierung, und Entwicklungen der Informatik- und Kommunikationstechniken (vgl. Meyer-Blaser 1998: 5).

So entstehen z.B. neue Arbeits- und Beschäftigungsformen. Von den Beschäftigten werde grössere Flexibilität erwartet. Es bieten sich aber für die Beschäftigten auch grössere Spielräume (vgl. Engelke et al. 2018: 439, Ecoplan 2017: 18). «Die heutigen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen eine weniger orts- und zeitgebundene Arbeitserbringung, was einen grossen Einfluss auf die Art der Arbeitsverhältnisse hat.» (ebd.: 18) So habe die Bedeutung des herkömmlichen Normalarbeitsverhältnisses (vgl.

---

<sup>4</sup> Mehr zum Begriff der Prekarisierung ist bei Kraemer nachzuschlagen (vgl. Kraemer 2009)

Jurczyk/Klinkhardt 2014: 56f.) in den vergangenen Jahrzehnten abgenommen (vgl. Eco-plan 2017: 18). «Das sozialversicherungspflichtige Normalarbeitsverhältnis weicht flexibleren Erwerbsformen», konkludieren Engelke et al. (2018: 439).

«Die lebenslange Vollzeitbeschäftigung, gesichert durch eine solide Ausbildung, gilt zwar noch immer als Normalarbeitsverhältnis, ist aber durch die Zunahme an Teilzeit- und Leiharbeit sowie von befristeten und geringfügigen Beschäftigungen längst keine verlässliche Größe (sic!) in der Lebensplanung mehr. Dies führt zu einer Verunsicherung, die vor allem die Bewältigung von biografischen Übergängen erschwert, aber auch die soziale Position insgesamt gefährdet. Denn die Erwerbstätigkeit bleibt im lohnarbeit-szentrierten Sozialstaat die Voraussetzung für ausreichende materielle Versorgung, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Anerkennung.» (Steckelberg/Thiessen 2020: 12)

So ergebe sich «ein Spannungsfeld zwischen der kaum hinterfragten normativen und sozialpolitischen Orientierung an der Erwerbs-Arbeitsgesellschaft einerseits und der lebensweltlichen und strukturellen Realität der Adressatinnen und Adressaten und Beschäftigten Sozialer Arbeit andererseits» (vgl. ebd.).

Es würden Alternativen zum klassischen Arbeitsmodell und im Bereich der Plattformökonomie neue Arbeitsformen entstehen (vgl. Eco-plan 2017: 18). Die erwähnte Entwicklung, die Veränderung der Arbeitsverhältnisse, finde aber auch unabhängig von der Digitalisierung aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen statt (vgl. ebd.). So hätten flexible Formen wie Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeit auf Abruf, Temporärrarbeit oder Praktika an Bedeutung gewonnen (vgl. ebd.). Flexibilität würden sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende wünschen. Durch flexibleren Einsatz würden sich die Arbeitgebenden eine Erhöhung der Produktion erhoffen. Auf der Seite der Arbeitnehmenden sei der Wunsch nach mehr Flexibilität, insbesondere nach Teilzeitarbeit, u.a. auf die sinkende Verbreitung des klassischen, fordistischen (vgl. Jurczyk et al. 2009: 38), Rollenmodells, das Erreichen der individuellen Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig (vgl. Eco-plan 2017: 18). Es wird hier auch von Postfordismus gesprochen (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014: 57f.). «Im Fordismus waren körperliche Schwerarbeit und rauchende Schloten in der Montanindustrie das Sinnbild für Fortschritt. Es wurde dann von den Ikonen des digitalen Zeitalters wie Bill Gates abgelöst.» (Aulenbacher 2020: 29)

«In den letzten Jahrzehnten ist die fordistische Trias aus Normalarbeitsverhältnis, Kleinfamilie nach dem Male-Breadwinner- oder Double-Earner-Modell dem keynesianischen Wohlfahrtsstaat der postfordistischen Trias aus flexibler Beschäftigung, Adult-Worker Modell, Workfare<sup>5</sup>-Staat gewichen.» (ebd.)

Es lasse sich von einer prekären Leistungsgesellschaft sprechen, die der Erwerbsarbeit verpflichtet sei, ohne sie zu gewährleisten und die von Reproduktionsbelangen absehe, obwohl sie erfüllt werden müssten, kritisiert Aulenbacher (vgl. ebd.). Weiter, hier nicht aufgeführte Gründe, warum die Autorin von einer prekären Leistungsgesellschaft spricht, sind in einer Auflistung von ihr zu finden (vgl. ebd.: 29f.). Unter anderem ist hier die Flexi-

---

<sup>5</sup> Zum Wandel von Welfare zu Workfare sei folgende Lektüre empfohlen (vgl. Wyss 2009)

bilisierung genannt. Prekarisierungsprozesse würden unsere Gesellschaft durchziehen und die sozialen Sicherungssysteme, welche sich im Verlauf der Entwicklung im industriellen Kapitalismus herausgebildet hätten, destabilisieren (vgl. Castel 2009: 22).

Die zeitliche und räumliche Entgrenzung von Arbeit (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014: 57f.) ermögliche und fordere Flexibilität in der Alltagsgestaltung und Lebensplanung. Entgrenzte Arbeitszeiten und virtuelle Arbeitsräume führten auch dazu, dass die Anforderungen der Erwerbsarbeit auch in Familien- oder Erholungszeiten wirksam seien (vgl. Jurczyk et al. 2009, zit. nach Steckelberg/Thiessen 2020: 12). Die zeitliche und die räumliche Entgrenzung, als zwei Dimensionen von Entgrenzung der Arbeit, werden in Jurczyk und Klinkhardt detailliert ausgeführt (vgl. 2014: 59–67). Sollte die Flexibilisierung in Zukunft weiter voranschreiten, so könne dies für die Sozialversicherungen, und damit auch für die Versicherten, sowohl positive als auch negative Folgen haben (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 8).

Der Wandel der Arbeitsgesellschaft betreffe die Soziale Arbeit in mehrfacher Hinsicht. Gegenwärtig scheine ein ebenso umfassender Wandel der Arbeitsgesellschaft stattzufinden, dessen Auswirkungen auf Soziale Arbeit bislang noch zu wenig systematisch beachtet sei (vgl. Steckelberg/Thiessen 2020: 11), obwohl der Wandel die Soziale Arbeit in mehrfacher Hinsicht betreffe (vgl. ebd.: 12)

Neben den oben erwähnten Vorteilen der Flexibilität gibt es aber auch Schattenseiten. «Die fortschreitende Entgrenzung zwischen Arbeit und Freizeit schafft prekäre Arbeits- und Beschäftigungsformen (in Bezug auf Gesundheitsfolgen, Alterssicherung, Mitsprache und Beteiligung), mit offenen Auswirkungen auf die Systeme der sozialen Sicherung.» (Engelke et al. 2018: 340)

Die durch Digitalisierung und insbesondere durch die grossflächige Ausbreitung des Internets neu entstandenen Möglichkeiten der Arbeitserbringung vergrössere die Zahl der atypischen Arbeitsformen und wecke Befürchtungen, dass sich auch die Anzahl der atypisch-prekären Arbeitsplätze im Zuge dieser Entwicklung erhöhe (vgl. EcoPlan 2017: 18).

Als atypisch-prekäre Arbeitsverhältnisse werden solche bezeichnet, die sich aufgrund bestimmter Unsicherheiten negativ auf die in diesem Verhältnis tätigen Personen auswirken (vgl. ebd.: 22). Was Atypisch meint, kann der Definition der ILO (International Labour Organization) entnommen werden: Der Begriff umfasse Arbeiten ausserhalb des Bereichs der «Normalarbeitsverhältnisses», verstanden als Vollzeitarbeit, Unbefristete Arbeit, Teilzeitbeschäftigung, sowie bilaterale, geordnete Arbeitsbeziehungen (vgl. ILO 2016: 7).

Atypische Beschäftigungsverhältnisse sei eine der vier Dimensionen von Entgrenzung der Arbeit (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014: 67–69). Für die Unterscheidung zwischen atypisch und atypisch-prekär sei das Salär massgebend, da bei einem hohen Einkommen Unsicherheiten eher weniger ins Gewicht fallen würden und sich somit nicht zwingend negativ

auswirkten (vgl. Ecoplan 2017: 22). Atypisch-prekäre Arbeitsverhältnisse seien solche, die relative Unsicherheit mitbringen und nur unfreiwillig in Kauf genommen werden; so beziehe sich solche Arbeit nicht auf die Lebensumstände, sondern ausschliesslich auf das Arbeitsverhältnis (vgl. ebd.: 26). Als vierte Dimension von Entgrenzung der Arbeit nennen Jurczyk und Klinkhardt «Verdichtung und Subjektivierung von Arbeit», was zu zunehmenden Stress- und Burnout-Phänomenen führe (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014: 70–71, Haubl et al. 2013: o.S., zit. nach ebd.:70).

Die «Veränderung der Arbeitswelt, welche durch Automatisierung und Digitalisierung, aber auch durch Prekarisierung gekennzeichnet» (Kaiser 2018a: 3) ist führe zu einer grösseren Komplexität der Sozialen Frage (vgl. ebd.)

«Die Verantwortung für eine gelingende Erwerbsbiografie und die damit verbundenen Risiken werden privatisiert, während strukturelle Bedingungen, institutionelle und politische Versäumnisse verdeckt werden können.» (Steckelberg/Thiessen 2020: 12) Die Prekarisierung von Lebenssituationen und Arbeitsverhältnissen sei mit diesen Entwicklungen eng verknüpft (vgl. ebd.).

Es gibt einen Begriff, der Flexibilität und soziale Sicherheit vereint: Flexicurity (vgl. Marti et al. 2007, Knöpfel 2018: 138, Keller/Seifert 2008). Dieser bezeichnet das sozialstaatliche Bestreben, einen flexiblen Arbeitsmarkt bei gleichzeitig guter sozialer Absicherung zu haben (vgl. Böhringer/Marti 2008: 39).

«Unser Sozialstaat basiert auf dem Begriff Flexicurity: Das bedeutet, ein flexibler Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit sollten im Lot sein. Dieses Verhältnis ist immer un- ausgeglichener. Denn der Arbeitsmarkt wird durch die Digitalisierung und Industrie 4.0 zunehmend flexibler. Gleichzeitig wird intensiv darüber diskutiert, dass wir uns den Sozialstaat nicht mehr leisten können, aber vermehrt Menschen die Leistungen des Sozialstaats benötigen.» (Knöpfel im Interview von Schmid-Bechtel 2016: o.S.)

Der Schweizer Sozialstaat ist also auf eine Balance zwischen Flexibilität im Arbeitsmarkt und sozialer Sicherheit ausgelegt. Für die Ausbalancierung ist der Staat und somit Politik und Justiz zuständig. Ob eine Ausgeglichenheit vorhanden ist, wird sich in Kapitel 2.4 zeigen.

## 2.2 Plattformarbeit allgemein und in der Schweiz

Bei der Recherche zur Thematik war ich mit einer schier endlosen Fülle von Quellen dazu konfrontiert. Die wissenschaftliche Literatur zum Themenfeld sei in den letzten Jahren enorm angewachsen und kaum noch zu überblicken (vgl. Lücking 2019: 1). Ich habe mich daher im Rahmen der Bachelorthesis etwas einschränken müssen und mich für allgemeines zu Plattformökonomie, nebst weiteren Quellen, vor allem auf Stefan Lücking (Lücking 2019) gestützt, wo ein guter Überblick über die wichtigsten Ergebnisse und den aktuellen Stand der Forschung wiedergegeben wird (vgl. ebd.: 1). Zum Teil habe ich auch die von Lücking verwendete Literatur verwendet. Für den Bezug zur Schweiz habe ich vor allem zwei Studien von Ecoplan (Ecoplan 2017, Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020) und ein Bericht von Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021) zitiert.

In Kapitel 1.1 wurden die Begrifflichkeiten «Plattformökonomie, Plattformarbeit und Plattform» bereits definiert und zum Teil in den weiteren Kapiteln der Einleitung noch etwas ausgeführt. Hier soll nun noch eine kurze allgemeine Betrachtung des Phänomens Plattformarbeit folgen, um dann auf dessen Vorkommen in der Schweiz sprechen zu kommen. Für die neuen Formen von Arbeit in der Plattformökonomie hätten sich eine Vielzahl von Begrifflichkeiten etabliert, die aber nicht trennscharf zu unterscheiden seien (vgl. Lücking 2019: 3). Beispielsweise bezeichnen Kritiker Plattformökonomie als Plattformkapitalismus (vgl. Altenried/Dück/Wallis 2021).

Die Begrifflichkeiten um die Plattformarbeit würden zurückgehen auch Jeff Howe, der 2006 «**Crowdsourcing**» in einem Magazin eingeführt habe, und als «Outsourcing an eine Crowd», also als «Vergabe von Tätigkeiten an eine undefinierte Menge von Nutzerinnen und Nutzern im World Wide Web» definierte (vgl. Howe 2006, zit. nach der Übersetzung in Lücking 2019: 3). Für das Crowdsourcing von Arbeitsleistung werde inzwischen der Begriff «**Crowdworking**» verwendet. Er beziehe sich in der Regel auf Plattformen, bei denen auch die über die Plattform digital vermittelte Arbeit digital verrichtet wird, die Arbeit könne dabei unterschiedlich komplex sein (vgl. ebd., Leimeister/Durwald/Zogaj 2016: o.S. und Leimeister et al. 2016: o.S. zit. nach ebd.). Es können aber «auch klassische nichtdigitale Dienstleistungen wie Kurier- und Transportdienste, Handwerks- und Haushaltsdienstleistungen» vermittelt werden. Dafür habe sich der Begriff «**Gig-Economy**» etabliert, vor allem im englischsprachigen Raum. Gig-Economy setze den Akzent auf Kleinaufgaben, die einzeln abgerechnet werden, aber erst bei einer Vielzahl (von gigs) ein relevantes Einkommen ermöglichen (vgl. ebd.). Wallis und Altenried verstehen unter Gig-Economy verschiedenste digitale Plattformen, die kurzfristige Aufträge („gigs“) an Arbei-

tende vergeben, die meist nicht bei diesen Plattformen angestellt, sondern (formell) selbstständig sind. (vgl. Wallis/Altenried 2018: 24). Die Arbeitsvermittlung sei unter Gig-Economy einzustufen und z.B. von Uber oder Helping praktiziert (vgl. Altenried et al. 2021: 13).

Wie oben bereits erwähnt, hat sich im deutschen Sprachraum der Oberbegriff **Plattformarbeit** durchgesetzt. Dabei wird zwischen ortsgebundenen und ortsunabhängigen Dienstleistungen unterschieden (vgl. Ecoplan 2017: 6, Lücking 2019: 4f.), oder, anders bezeichnet, zwischen ortsgebunden oder personengebunden (vgl. Schmidt 2016: 5). Die Unterscheidung kommt aus dem Englischen, wo zwischen location-based and remote platform work unterschieden werde (vgl. Ellmer et al. 2019: 8). Beides habe weitreichende Konsequenzen für «die Funktionsweise der Plattformen, die Situation der Auftragnehmenden, den geltenden rechtlichen Rahmen und die politischen Handlungsmöglichkeiten» (vgl. Schmidt 2016: 5). «Wenn die Ausführung der Tätigkeit ortsunabhängig ist, also vollständig über das Internet abgewickelt werden kann, wird sie hier als **Cloudwork** [Hervorhebung durch den Verf.] bezeichnet. Wenn zusätzlich noch egal ist, wer genau die Aufgabe erledigt, und sie deshalb an eine offene, unspezifische Gruppe im Internet vergeben wird, ist die Rede von **Crowdwork** [Hervorhebung durch den Verf.].» (ebd.) Werden die Aufgabe unter dieser Gruppe aufgeteilt und zwar in Form von Kleinstaufgaben mit festem Stückpreis, handle es sich um **Microtasking** (vgl. ebd.). Dies wird in anderen Quellen auch **Clickwork** genannt (vgl. Lücking 2019: 3). Die Aufgaben dabei würden als Microtasks oder auch als **Microjobs** bezeichnet (vgl. ebd.: 4). «Wenn alle in der Gruppe parallel dieselbe Aufgabe lösen und am Ende nur ein Ergebnis ausgewählt und bezahlt wird, handelt es sich um einen Kreativwettbewerb.» (Schmidt 2016: 5) **Gigwork** bezeichnet Schmidt als Tätigkeit, die an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden muss und nur an eine spezifische Person vergeben wird, die dann für die Ausführung persönlich in der Verantwortung steht (vgl. ebd.). Ecoplan nennt diese ortsgebundene digital vermittelt Arbeit «Work-on-Demand via Apps/Internet» (vgl. Ecoplan 2017) und Gig-Work als Überbegriff (vgl. ebd.). Davon wird hier abgewichen und Gig-Economy, oder eben Plattformarbeit als Oberbegriff verwendet. Die ortsgebundenen Dienstleistungen (Gigwork) seien noch danach zu unterteilen, wie persönlich sie sind und welche Chancen und Risiken sie für die einzelnen Personen beinhalten. So würden sich sechs Grundtypen ergeben, die übersichtlich der Abbildung 2 zu entnehmen sind.

## Plattformen zur Vermittlung bezahlter Dienstleistungen:

### Ortsunabhängige Dienstleistungen (Cloudwork)

1. Freiberufler-Marktplätze
2. Microtasking (Crowdwork)
3. Kreativwettbewerbe (Crowdwork)

### Ortsgebundene Dienstleistungen (Gigwork)

4. Gastgewerbe
5. Personenbeförderung und Lieferdienste
6. Haushalts- und persönliche Dienste

Abbildung 2 Die sechs Grundtypen von Plattformen (Schmidt 2016: 5)

Die ersten drei Kategorien seien älter und besser erforscht, als die ortsgebundenen Dienstleistungen (vgl. Schmidt 2016: 5). Eine Auflistung von Beispielen von Plattformen und deren Einordnung in die sechs Kategorien ist nachzuschlagen in (ebd.: 6f.).

Lücking erwähnt noch ein zweites Unterscheidungskriterium für Plattformarbeit: Die Komplexität der Aufgaben. Dabei werden **einfache Aufgaben als Microtasks** und **komplexe Aufgaben als Macrowork** bezeichnet (vgl. Lücking 2019: 4f., Ecoplan 2017: 6). Nebst Macrowork zählen auch noch Projektarbeit und Kreativwettbewerbe zu den komplexen Aufgaben (vgl. ebd.). Fahrdienste wie Uber oder Lyft oder Lieferdienste würden nicht den Microtasks zugeordnet, sondern würden unter die Bezeichnung **Macrowork** fallen (vgl. Lücking 2019: 4), obwohl sie keine besonderen Qualifikationen erfordern (wie sonst bei Macrowork üblich) und keine kreative Projektarbeit darstellen, aber sie seien vom zeitlichen Umfang her keine Microtasks, und seien komplexer, als es auf den ersten Blick er-scheine (vgl. ebd.).

Die Angelegenheit verkompliziert sich aber, weil man es in der Praxis häufig mit hybriden Plattformen und weiteren Unterkategorien zu tun habe (vgl. Schmidt 2016: 5). Herausforderungen gebe es in allen sechs Kategorien (vgl. ebd.: 7). Es sei allen Arbeitsverhältnissen in der Plattformökonomie gemeinsam, dass sie einen atypischen Charakter haben und damit nicht einem Normalarbeitsverhältnis, oder traditionellem Arbeitsverhältnis entsprechen (vgl. Ecoplan 2017: 6,21). Eine weitere Gemeinsamkeit der neuen Beschäftigungsformen, die sich unter dem Begriff Plattformarbeit zusammenfassen liessen, bestehe darin, dass sich die Grenze zwischen Arbeitnehmendenstatus und Selbstständigkeit aufzulösen beginne (vgl. Lücking 2019: 12). Die Herausforderungen, die Grenz-betrachtung zwischen Selbstständigkeit und Arbeitnehmendenstatus, sowie insbesondere Probleme der sozialen Absicherung oder sozialen Sicherheit (vgl. ebd.: 14–16, Altenried et al. 2021: 13,61,66, Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: o.S.: in Zusammenfassung, 38, 52ff.) werden in Kapitel 2.4 weiter ausgeführt. Hier soll jetzt noch die Ausgangslage in der Schweiz betrachtet werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Plattformökonomie sehr heterogen ist und dass sich die Herausforderungen sehr unterschiedlich präsentieren (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 48). Mit dem Aufkommen der Plattformökonomie seien in der Schweiz neue Formen atypischer Arbeitsverhältnisse entstanden (vgl. Ecoplan 2017: 5).

Medial ein Thema war Plattformarbeit in der Schweiz bereits kurz nach dem Auftritt der Firma Uber 2013 (vgl. UNIA 2019: o.S.). 2015 wurden nämlich erste Proteste von Taxifahrerinnen und Taxifahrern in verschiedenen Schweizer Städten publik (vgl. ebd., Der Bund 2015a: o.S., Der Bund 2015c: o.S.), nachdem eine Beschwerde gegen Uber vor Bundesgericht gescheitert war (vgl. Der Bund 2015b: o.S.). Bereits wenig später hätte die Plattformökonomie eine hohe mediale Aufmerksamkeit genossen (vgl. Ecoplan 2017: 88). Wissenschaftlich untersucht wurde das Phänomen Plattformarbeit in der Schweiz 2017 (vgl. Ecoplan 2017), als ältere Ecoplan-Studien zur Entwicklung der atypisch-prekären (zum Begriff atypisch-prekär siehe auch Kapitel 2.1) Arbeitsverhältnisse aktualisiert wurden (vgl. ebd.:2). Die Studie umfasst eine qualitative Analyse des Phänomens Plattformökonomie, zudem eine Untersuchung, inwiefern der Einfluss der Plattformen auf die Arbeitsverhältnisse qualifiziert werden kann (vgl. ebd.). Gemeinsam sei den Beschäftigungsverhältnissen wie gesagt der atypische Charakter (vgl. ebd.: 6). Es würden sich für Auftragnehmende sowohl Chancen als auch Risiken ergeben (vgl. ebd.: 7), von denen ein Risiko die sozialstaatliche Absicherung sei (vgl. ebd.: 7f.). Plattformökonomie nehme international gesamtwirtschaftlich im Moment noch eine sehr kleine Rolle ein und es gäbe bisher keine empirische Evidenz für eine wachsende gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Plattformökonomie als Haupterwerbstätigkeit in der Schweiz (vgl. ebd.: 8). Dennoch ist Plattformarbeit ein Phänomen, das in der Schweiz vorkommt, wie die Studie zeigt. Die Autorenschaft wünscht sich daher auch auf Plattformökonomie zugeschnittene Fragen beim Forschungsprojekt SAKE, dessen Daten Ecoplan verwendet, um die Arbeitsverhältnisse darin direkt adressieren zu können (vgl. ebd.). Eine aktuelle Untersuchung hat ergeben, dass nur rund 0.4% der Bevölkerung Plattformarbeit geleistet hätten, dabei ist aber anzumerken, dass nicht nur Personen im Erwerbsfähigen Alter befragt wurden (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 14). Beschäftigte in atypisch prekären Arbeitsverhältnissen machten 2016 2.5% der erwerbstätigen aus (vgl. ebd.:44). Dabei macht ein Grossteil davon eher Niedriglohnarbeit aus (vgl. ebd.). Rund 15% der Personen in einem atypisch-prekären Arbeitsverhältnis hätten bereits im Vorjahr in einem solchen gearbeitet. Leider gebe es keine Daten zur Gesamtdauer in einem solchen Arbeitsverhältnis (vgl. ebd.: 61). Rund 15% der Personen würden auch im Folgejahr in einem atypisch-prekären Arbeitsverhältnis arbeiten (vgl. ebd.: 62). Personen würden also nicht lange in atypisch-prekären Arbeitsverhältnissen verbleiben, auch wenn die genaue Verbleibedauer nicht erhoben werden konnte (vgl. ebd.:63).

Verschiedene aktuelle Studien würden darauf hindeuten, dass insbesondere Micro-Task-Crowdworker für Schweizer Verhältnisse sehr niedrige Löhne erzielen (vgl. Ecoplan 2017: 75). Bei Macro-Tasks sieht dies anders, aber die Attraktivität eines Auftrags hänge stark vom Preis- bzw. Lohnniveau am Wohnort der Leistungserbringenden Person ab (vgl. ebd.). Gemäss Erkenntnissen aus der Literatur würden ortsgebundene Tätigkeiten (Gigwork (Bezeichnung nach Schmidt 2016 siehe oben in Abbildung 2)) eher besser bezahlt (vgl. De Groen/Maselli 2016: 23, zit. nach Ecoplan 2017: 76) als ortsungebundene (Cloudwork (Bezeichnung nach Schmidt 2016 siehe oben in Abbildung 2)), wo sich Lohnansätze deutlich unter Schweizer Lohnniveau bewegen würden (vgl. Ecoplan 2017: 76). Cloudwork sei also höchstens bei spezifischen Aufträgen, die spezifische Kenntnisse verlangen lukrativ (vgl. ebd.). Bei Gigwork seien die Plattformen zu Anpassungen ans Lohnniveau gezwungen (vgl. ebd.: 77).

Eine weitere ökonomische Unsicherheit bei Plattformarbeit ist die Regelmässigkeit des Einkommens, die stark mit der zeitlichen Flexibilität und auch Unsicherheit verknüpft ist (vgl. ebd.: 78).

2020 zeichnete sich für die Schweiz folgendes Bild, wobei die Studie nicht repräsentativ sei und vor allem Personen aus dem Taxigewerbe Aussagen gemacht hätten: «Die überwiegende Mehrheit der Leistungserbringer ist im erwerbsfähigen Alter. Etwas überraschend ist, dass dabei der Anteil der 40- bis 64-jährigen höher ist als derjenige der 20 bis 39-jährigen Personen.» Hinsichtlich Bildung seien Hochschulabsolventen untervertreten, die Personen mit nur einem obligatorischen Schulabschluss übervertreten. Bei den Tätigkeitsprofilen zeigte sich, dass rund 70% der Befragten seit mindestens einem Jahr und knapp 45% seit mindestens zwei Jahren in der Plattformökonomie arbeiten.» Je ein Drittel der Befragten hätte angegeben, dass sie mit der Plattformtätigkeit 100% bzw. 25% und weniger ihres Einkommens über die Plattformtätigkeit erzielen. Allerdings sei bei den Personen, welche 100% ihres Einkommens über die Plattformökonomie erzielen, nicht klar, ob die Arbeitszeit einem Vollzeitäquivalent entspreche. «60% der befragten Personen erzielen weniger als 3'000 CHF pro Monat über die Plattformtätigkeit. Hinsichtlich Auslastung und Regelmässigkeit zeigt sich, dass die grosse Mehrzahl ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen kann. Knapp die Hälfte der antwortenden Personen übt ihre Plattformtätigkeit täglich aus, ein weiteres Viertel wöchentlich. Unabhängig von der Regelmässigkeit geben rund 85% der befragten Personen an, dass die wöchentlich geleistete Arbeitszeit über Online-Plattformen stark schwankt.» (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: VI, 28, 50)

Eine zentrale Bedeutung bei Plattformarbeit kommt dem rechtlichen Verhältnis zwischen Plattformbeschäftigten, Plattform und der auftraggebenden Partei zu (vgl. Ecoplan 2017: 79). Bezüglich des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts ist es von grosser

Bedeutung, ob die leistungserbringende Person selbstständig oder unselbstständig erwerbend gilt. Diesbezüglich herrsche, insbesondere im Zusammenhang mit Gigwork (ortsgebunden), eine gewisse Unsicherheit in der Schweiz (vgl. ebd.). Als Beispiel ist hier Uber zu nennen. Verschiedenen Plattformen wie Uber sähen sich nur in einer Vermittlungsrolle, nicht in der Rolle als arbeitgebende Partei. Sie seien somit nicht bereit, Sozialabgaben zu entrichten. Hier würden sich die Sichtweisen der verschiedenen involvierten Parteien (Plattformen, Gewerkschaften, Fachpersonen in Sachen Recht) unterscheiden (vgl. ebd.). «Immer wieder werden Befürchtungen geäussert, dass viele Erwerbstätigen (sic!) durch die Plattformökonomie in die Selbstständigkeit getrieben werden. Da Selbstständige über ein tieferes Schutzniveau und weniger soziale Absicherung verfügen, wird teilweise vor einer durch die Arbeitsverhältnisse der Plattformökonomie ausgelösten Prekarisierung der Arbeitswelt gewarnt.» (ebd.: 79f.).

Auf Arbeitsverhältnisse von Plattformen können folgende Kriterien für deren Beurteilung angewendet werden (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 17ff.): Tragung des unternehmerischen Risikos (hinsichtlich Investition und Auslastung), Arbeitspensum / vorherrschende Nebenerwerbstätigkeit, Preissetzung, Vorgaben zur Leistungserstellung und Bewertung der Leistungserbringenden. Daraus können z.T. Schlüsse auf die Status Selbstständig bzw. Unselbstständig gezogen, sowie Chancen und Risiken diskutiert werden.

«Die rasch fortschreitende, plattformbasierte Flexibilisierung von Arbeit birgt zahlreiche Chancen und Risiken.» (vgl. Schmidt 2016: 4) Auf einige dieser Chancen und Risiken möchte ich hier noch genauer eingehen.

Bei Plattformarbeit wird ein gewisses Prekaritätsrisiko diskutiert (vgl. Ecoplan 2017: 103). So sei Arbeits- und Einkommenssicherheit ein Risiko von Plattformarbeit (vgl. ebd.: 104). Bei allen untersuchten Plattformen zeigte sich, dass sie keine Garantie hinsichtlich einer (bedeutsamen) Minderauslastung übernehmen würden und so das Auslastungsrisiko bei der leistungserbringenden Person bleibt (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 19). Die Löhne können insbesondere bei Cloudwork (oder Crowdwork) für Schweizer Verhältnisse tief sein (vgl. Ecoplan 2017: 104). Je nach dem kann auch die Kontrolle der Schutzbestimmungen erschwert sein bei Plattformarbeit (vgl. ebd.: 105). Schlechte, unsichere soziale Absicherung (vgl. ebd.) ist ein wichtiges Risiko, auf das in den nächsten Kapiteln noch vertiefter Bezug genommen wird, und das oben ja auch schon Erwähnung fand.

Als Chancen von Plattformarbeit sind folgende zu nennen: Das Erzielen eines finanziellen Verdienstes (vgl. Bundesrat 2017b: 99) wird als Hauptgrund genannt, warum jemand in der Plattformökonomie tätig sei. Weiter sei die Reduktion von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung eine Chance von Plattformarbeit (vgl. Ecoplan 2017: 81). Personen, die vorher keine Arbeit hatten, bekämen so die Gelegenheit zur arbeiten (vgl. ebd.: 82, Bun-

desrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 30). «Einerseits können Anstellungen mit kleinem Pensum sowie Nebentätigkeiten, für die häufig kein oder nur ein teilweiser Sozialversicherungsschutz besteht, sinnvoll sein, da sie es erlauben, die wirtschaftliche Situation der betroffenen Personen flexibel zu verbessern. Sie können auch den Verbleib im Arbeitsmarkt oder die Wiedereingliederung von Personen, die sich in einer schwierigen Situation oder einem beruflichen Übergang befinden, erleichtern.» (ebd.: o.S.: in Zusammenfassung) Auch Freude an der Arbeit würde als Motivation genannt (vgl. Ecoplan 2017: 82), zudem sozialer Austausch, Selbstmarketing und das Erlernen neuer Fähigkeiten (vgl. Brabham 2013: o.S., zit. nach ebd.)

Flexibilität wird als grosser Vorteil von Plattformarbeit genannt (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 8, Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 28, Ecoplan 2017: 2, 81f., 104). So würden z.B. Studierende oder Personen, die nebenher andere Projekte verfolgen, die zeitliche Flexibilität von Plattformarbeit schätzen (vgl. Straub 2022: 19). Sowohl örtliche als auch zeitliche Flexibilität können für Arbeitende als positiv bewertet werden (vgl. Ecoplan 2017: 82, 104). Arbeitsverhältnisse in der Plattformökonomie seien tendenziell flexibler ausgestaltet als herkömmliche atypische Arbeitsverhältnisse, insbesondere in der zeitlichen Dimension (vgl. ebd.: 73). Dies betrifft die Arbeitszeiten, die bei ortsgebundenen Tätigkeiten weniger flexibel sei als bei ortsungebundenen Arbeiten (vgl. ebd.: 73f.). Das Arbeitspensum sei allgemein bei Plattformarbeit meistens flexibler als bei Normalarbeitsverhältnissen (vgl. ebd.: 74). Die effektive zeitliche Flexibilität der Arbeitsformen hänge aber stark vom erzielbaren Einkommen ab, denn tiefes Einkommen kann die Flexibilität reduzieren, da so viel wie möglich gearbeitet werden muss (vgl. ebd.:74f.). Plattformbetreibende sähen die Möglichkeit, Tätigkeiten aus der Schwarzarbeit in legale Arbeitsverhältnisse zu holen, als weitere Chance (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 19).

Eine tiefe Eintrittsschwelle zur Plattformarbeit bei gewissen Plattformen (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 10, OECD 2016b: 21, zit. nach Ecoplan 2017: 82; 104) sei eine weitere Chance. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive werde der Plattformarbeit zudem das Potenzial zugeschrieben, die Arbeitsmarktpartizipation zu erhöhen (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 10). Plattformarbeit biete aber auch Arbeitgebenden neue Chancen, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden soll (vgl. Ecoplan 2017: 82). Weiter könnten auch Chancen und Risiken für die Institutionen der sozialen Sicherheit betrachtet werden (z.B. Arbeitslosenversicherung) oder für die Durchführungsstellen (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 38, 40), darauf wird hier aber verzichtet.

Die oben genannten vielfältigen Gründe zeigen, dass Plattformarbeit neben den erwähnten Risiken durchaus auch Chancen bietet (vgl. ebd.).

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass der Sektor der Arbeitsplattformen noch weit von einer strukturellen Stabilität entfernt sei (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: o.S.: im Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen). Die neuen Möglichkeiten der Arbeitsformen würden Befürchtungen wecken, dass sich die Anzahl atypisch-prekärer Arbeitsplätze erhöhen könnte (vgl. Ecoplan 2017: 2). Es sei momentan aber eher kein steigender Trend feststellbar von atypisch-prekären Arbeitsverhältnissen. Zwischen 2010 und 2016 seien die Zahlen stabil geblieben, zwischen 2004-2009 hätten sie sich um 0.05% erhöht (45 ebd.: vgl.). Die internationale Literatur zeige, dass die Bedeutung von Plattformökonomie in den letzten Jahren zwar an Bedeutung gewonnen habe, der Anteil an der Gesamtbeschäftigung jedoch noch relativ klein sei (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 20, Ecoplan 2017: 92).

In der Schweiz sei 2017 noch keine massgebliche Bedeutung von Plattformarbeit feststellbar (vgl. ebd.: 94, 106). Die Verbreitung beschränkte sich auf einige wenige Branchen (vgl. ebd.: 94). «Allerdings wird der Plattformökonomie meist ein grosses Potential zugeschrieben.» (vgl. ebd.: 100) Zurzeit sei aber noch offen, ob sich Modelle in im Bereich Gigwork/ Work-on-Demand via Apps/Internet durchsetzen können und auf weitere Branchen ausweiten würden (vgl. ebd.: 94). Wünschenswert bezüglich Plattformarbeit wäre eine breitere Datenbasis (vgl. ebd.: 95). Eine zuverlässige Prognose für die Zukunft kann nicht gemacht werden (vgl. ebd.: 100), Experten würden aber von einem Wachstum ausgehen (vgl. ebd.:107). Im Folgenden soll nun auf die soziale Sicherheit im Allgemeinen und danach noch detaillierter auf die Risiken der sozialen Absicherung bei Plattformarbeit eingegangen werden.

## **2.3 Soziale Sicherheit**

«Soziale Sicherheit ist ein Recht, das in der Menschenrechtserklärung verankert ist. Es wird durch soziale Sicherung realisiert. Im engeren Sinn wird darunter die Absicherung gegen die wichtigen sozialen Risiken Krankheit, Behinderung, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Verlust des Ernährers (Tod des Ehepartners, der Eltern), Mutterschaft und Familienlasten verstanden. In einem weiteren Sinn übernehmen auch soziale Einheiten wie Familie und Verwandtschaft Aufgaben der sozialen Sicherung.» (Stutz/Sax/Knöpfel 2010: 55)

Das Konzept der sozialen Sicherheit ist nicht nur für die Soziale Arbeit und die Wissenschaft wichtig, sondern auch für die Politik, wie obiges Zitat und vor allem seine Quelle beweist. Bereits Zöllner schrieb, dass weder der Begriff «sozial security», noch seine beiden deutschen Übersetzungen – soziale Sicherheit und soziale Sicherung – klar definiert seien (vgl. Zöllner 1997: 21). Die soziale Sicherheit in der Schweiz sei komplex, meint Tabin (vgl. 2020: 445). Zöllner sieht in der sozialen Sicherheit einen Zustand, und in der sozialen Sicherung die Massnahmen zur Herbeiführung dieses Zustandes (vgl. Zöllner

1997: 21). Die Bezeichnung Soziale Sicherung hat sich wohl in Deutschland durchgesetzt, da in den Quellen aus Deutschland vor allem dieser Begriff verwendet wird (vgl. beispielsweise Zöllner 1997, Kaiser 2018b). Im Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik tritt der Begriff Soziale Sicherung nie auf, während soziale Sicherheit 30 Mal erwähnt wird (vgl. Bonvin et al. 2020). Hier in der vorliegenden Arbeit werden Soziale Sicherheit, soziale Absicherung und soziale Sicherung synonym verwendet. Eine Definition vom komplexen «Seinsbereich» der Sozialer Sicherheit (vgl. Zöllner 1997: o.S. im Vorwort) gestaltet sich als schwierig, da unter dem Begriff sowohl zeitlich als auch örtlich uneinheitlich nicht genau dasselbe verstanden wurde und wird (vgl. dazu auch Guinand 2001). Geschichtlich geht der Begriff zurück auf die im Zeitraum der industriellen Revolution auftauchenden sozialen Frage (vgl. Kaiser 2018a: 2).

Auch der Begriff der Sozialversicherungen, eng mit dem der sozialen Sicherheit verknüpft, sei zeitabhängig (vgl. Locher 1997: 1). Sozialversicherungen gewähren, als Kernstück, oder Teil (vgl. Riemer-Kafka 2018: 3) der sozialen Sicherheit, im gesetzlichen Rahmen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen, die sich bei Eintritt eines sozialen Risikos verwirklichen (vgl. Locher 1997: 1). Der Umfang der Sozialversicherungen stehe dabei nicht ein für alle Mal fest, sondern sei als System in ständiger Entwicklung (vgl. ebd.: 11), dies gelte auch für die Soziale Sicherheit (vgl. Zöllner 1997: o.S.: im Vorwort). Eine trotz den Schwierigkeiten bei der Definition gelungene Begriffseinführung ist bei Gabriela Riemer-Kafka zu finden (vgl. 2018: 7), sie ist im Kapitel 1.1.1 nachzulesen. Etwas Essentielles von Sozialer Sicherheit bring Robert Castel auf den Punkt: «*There can be no social cohesion without social protection*» (Castel 2003: 457). Sozialer Zusammenhalt braucht also soziale Sicherheit. Soziale Sicherheit entlaste die Einzelnen von der steten Vorsorge für die Zukunft (vgl. Bundesrat 2000: 14, zit. nach Moeckli 2019: 43) und sei somit in verschiedener Hinsicht ein Segen, nicht nur eine Last (vgl. Riemer-Kafka 2018: 3). Volkswirtschaftlich diene soziale Sicherheit der Sicherstellung der Kaufkraft und durch die verschiedenen Wiedereingliederungsmassnahmen auch dem Erhalt der Arbeitskraft (vgl. ebd.).

Soziale Sicherheit ist neben der Verringerung sozialer Ungleichheit die Zielsetzung vom Wohlfahrtsstaat, der sich als spezifischer politischer Bereich und ein institutionelles Setting darstellt (vgl. Ullrich 2018: 221). Vom Individuum aus gesehen sei persönliche soziale Sicherheit das Ziel von Sozialpolitik (vgl. Moeckli 2019: 43).

Soziale Sicherung habe auch eine integrative Funktion und sowohl sozialen Frieden, als auch ein solidarischer Zusammenhalt als Ziel (vgl. Kaiser 2018a: 2, Kaiser 2018c: 32). Zudem trage sie zum Wohlstand in unserem Land bei (vgl. Riemer-Kafka 2018: V). Soziale Sicherung sei ein Konglomerat aus «Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität» (vgl. Kaiser 2018a: 2).

Das Ziel sei nicht allein der Ersatz des aus einem Risikofall resultierenden Schadens (vgl. Riemer-Kafka 2018: 7). «Vielmehr geht es auch um die Wiederherstellung der Gesundheit, um ihren Schutz bzw. ihre Erhaltung sowie um die Wiedereingliederung ins und die Partizipation am Alltags- und Erwerbsleben (Grundsatz Eingliederung vor resp. statt Rente).» (ebd.)

Die soziale Sicherheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO erwähnt (vgl. Moeckli 2019: 43). In Artikel 22 ist das Recht auf soziale Sicherheit verankert, zudem der Anspruch auf innerstaatliche Massnahmen, um in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind (vgl. UN-Vollversammlung 1948: 5). Weiter wird in Artikel 24 Abs. 1. (Recht auf Wohlfahrt) das Recht auf notwendige soziale Leistungen und das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände erwähnt (vgl. ebd.: 17), zudem auch der Schutz von Müttern und Kindern.

Knöpfel spricht von Erwerbstätigkeit als Fundament der sozialen Sicherheit (vgl. Spieler/Knöpfel 2005: 40). So dominiere in der Schweiz die Erwerbsarbeit als primäre Quelle sozialer Sicherheit, es sind jedoch noch zwei weitere Quellen zu nennen. Als sekundäre Quelle ist dies die Familie (vgl. Knöpfel 2015: 23), Moeckli bezeichnet sie als einzige frühere Quelle (vgl. Moeckli 2019: 43) und Knöpfel sieht sie zusammen mit der Erwerbsarbeit als wichtigste Quelle (vgl. 2020: 501). Die dritte der Quellen ist der Sozialstaat (vgl. Knöpfel 2015: 23, 31). Die historische Entwicklung von sozialer Sicherheit und Sozialversicherungen (vgl. Meyer-Blaser 1998: 5) wird hier nicht weiter thematisiert, sie könnte aber bei Bonvin et.al nachgeschlagen werden (vgl. Tabin 2020: 443ff.).

Soziale Sicherung werde durch Recht vermittelt (vgl. Zöllner 1997: 2). Sozialversicherungsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Sozialrecht seien dabei Begriffe zur Umschreibung von Rechtsbereichen, die sich teils überschneiden, teils voneinander unterscheiden (vgl. Meyer-Blaser 1998: 1f.). Das Bundessozialversicherungsgesetz diene dabei als Kernstück des schweizerischen Sozialrechts oder des schweizerischen Rechts der sozialen Sicherheit. Es sei dabei nicht kodiert entstanden, nicht gleichmässig nach Plan, sondern eher bruchstückhaft (vgl. ebd.: 2). Als Sozialrecht gelte «die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche den Menschen in seiner körperlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Existenz schützen.» (Riemer-Kafka 2018: 6).

Es gibt Mindestnormen der sozialen Sicherheit gemäss IAO (Internationale Arbeitsorganisation, auch ILO, Internationale Labor Organisation). Da werden neun grundlegende Leistungen der sozialen Sicherheit als Minimum genannt: «(...) ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei der Arbeitslosigkeit, bei Alter, bei Arbeitsunfällen und

Berufskrankheiten, Familienleistungen, Leistungen bei Mutterschaft, Invalidität und Leistungen an Hinterbliebene»(vgl. Tabin 2020: 444). Diese neun klassischen sozialen Risiken sollen durch die staatliche soziale Sicherheit abgedeckt werden (vgl. Meyer-Blaser 1998: 8).

Das Bundesamt für Statistik fasst die Definition der sozialen Sicherheit enger, als oben beschrieben (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 64). So umfasse die Soziale Sicherheit gemäss der Definition in der GRSS «alle Eingriffe öffentlicher und privater Stellen, mit denen die privaten Haushalte vor sozialen Risiken geschützt und bei sozialen Bedürfnissen unterstützt werden sollen. Die Sozialleistungen werden nach ihrem Zweck eingeteilt (abgedeckte Risiken und Bedürfnisse), beispielsweise Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit (...). Diese Eingriffe müssen den Kriterien der sozialen Solidarität genügen (Umverteilungseffekt) oder sind aufgrund eines Gesetzes oder einer kollektiven Vereinbarung obligatorisch. Konkret umfasst die soziale Sicherheit in der Schweiz die Sozialversicherungen und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, aber auch die öffentliche Spitalfinanzierung und andere Subventionen im Sozialbereich sowie die Leistungen der nicht gewinnorientierten Organisationen.» Hier wird also, im Gegensatz zu Knöpfel, wie oben erwähnt, die Familie nicht als Quelle sozialer Sicherheit aufgeführt. Für die Betrachtung von Plattformarbeit in der vorliegenden Arbeit ist es sinnvoll, die Familie als Quelle nicht zu betrachten. Soziale Sicherheit ist auch in der Bundesverfassung Art. 41 (BV) erwähnt und lege das Bekenntnis zur Sozialstaatsidee ab (vgl. Riemer-Kafka 2018: 5). Es sind dort Sozialziele formuliert. Soziale Sicherheit ist dabei ein Ziel neben anderen (vgl. Murer 2010: 5). In der Bundesverfassung werde «soziale Sicherheit» in der Titelüberschrift des 8. Abschnitts, zu Art. 108 ff. BV in sehr engem Sinn verwendet (vgl. ebd.: 4). Sie erfasse nur die Bundeszuständigkeiten für die Sozialversicherung, die Förderung der Eingliederung Invalider, die Betagten- und Behindertenhilfe sowie die Unterstützung Bedürftiger (vgl. ebd.)<sup>6</sup>. Die Bereiche «Wohnen», «Arbeiten» und «Gesundheit» würden dabei nicht darunterfallen (vgl. ebd.). Mit den erwähnten Gesetzlichen Grundlagen gilt die Schweiz als sozialer Bundesstaat (vgl. Riemer-Kafka 2018: 5).

Soziale Sicherheit werde bewirkt durch Umverteilung von Geld (vgl. Zöllner 1997: 2), sei also eine ökonomische Angelegenheit.

Soziale Sicherheit liege in der Schweiz in der Zuständigkeit des Bundes (vgl. Widmer 2020: 389), ist gemäss Riemer-Kafka aber nicht der Bundeskompetenz vorbehalten (vgl. Riemer-Kafka 2018: 6). Doch auch die Kantone müssen sich, ergänzend zur persönlichen Verantwortung und Initiative, beteiligen (vgl. Murer 2010: 5). Für die Sozialziele bestehe kein Rechtsanspruch auf die Verwirklichung (vgl. ebd.), sie sind nicht unmittelbar durch-

---

<sup>6</sup> In der Quelle sind die jeweilig zugehörigen Artikel der Bundesverfassung zu finden, z.B. Art. 112c BV für die Betagten- und Behindertenhilfe.

setzbare individuelle Ansprüche auf staatliche Leistungen (vgl. Riemer-Kafka 2018: 5). Dies gilt folglich auch für soziale Sicherheit als Teil der Sozialziele.

Mittel zur Erreichung sozialer Sicherheit sind neben der Familie und der Erwerbsarbeit unter anderem die Sozialversicherungen, die Sozialhilfe und, in Ergänzung dazu, auch die Privatversicherungen (vgl. ebd.: 7).

## **2.4 Schweizer Plattformarbeitende und ihre Risiken bezüglich sozialer Sicherheit**

Besser und kürzer hätte der Inhalt dieses Kapitels wohl nicht auf den Punkt gebracht werden können: «Die zunehmende Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die «Zukunft der Arbeit» stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Soziale Sicherheit weltweit dar» (Freudenberg et al. 2019: 365). «In der öffentlichen Diskussion wird Plattformarbeit vorwiegend thematisiert, weil es sich dabei häufig um Formen prekärer Beschäftigung handelt. Die Arbeit auf Plattformen ist in der Regel formal selbstständige Arbeit, bei der die Risiken auf die Arbeitenden verlagert werden und die zudem oft noch schlecht bezahlt ist. Es handelt sich um eine Art »digitales Tagelöhnertum.« (Lücking 2019: 6) Prekäre Selbstständigkeit sei jedoch ein Phänomen, über das schon seit langem und unabhängig von der Entstehung der Plattformökonomie diskutiert werde (vgl. ebd.). Neu sei aber der Aspekt Crowdsourcing, der sich eben von Outsourcing unterscheide (vgl. Howe 2006: o.S., zit. nach der Übersetzung von Lücking in ebd.: 6–7). Bei Crowdsourcing werde von einem wachsenden Arbeitsreservoir profitiert und es sei geprägt von der Konkurrenz zwischen auf ein Erwerbseinkommen angewiesenen Professionals und Amateuren, die eher aus anderer Motivation handeln (vgl. ebd.). Reduktion von bestimmten Kosten im Unternehmen (vgl. ebd.: 7), Akkumulation von grossen Datenmengen (vgl. ebd.: 8f.), Entwicklung und Verwendung von z.T. selbstlernenden Algorithmen (vgl. ebd.) und Kontrolle durch Algorithmen (vgl. ebd.: 10f.) machen Plattformarbeit zu etwas, das über Outsourcing hinausgeht.

Die Digitalisierung führe zu einschneidenden Veränderungen in der Arbeitswelt, die auch die Systeme der sozialen Sicherheit vor neue Herausforderungen stellen. Besonders deutlich zeige sich dies am Beispiel zunehmender Arbeit über digitale Plattformen wie Uber oder Upwork (vgl. Freudenberg et al. 2019: 365). In der Tat: «Das Geschäftsmodell der Vermittlung bzw. die Dreiseitigkeit der Software ermöglicht es den Plattformbetreiber\_innen, das unternehmerische, rechtliche und soziale Risiko der vermittelten Dienstleistungserbringung ebenso wie die Kosten für Arbeitskraft und Produktionsmittel nicht selbst zu übernehmen, sondern weitgehend den anderen beiden Parteien zuzuweisen.»

(Schmidt 2016: 5) So seien Plattformarbeitende auch oft schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt (vgl. Ellmer et al. 2019: 7), kommen Ellmer et al. in Anlehnung an verschiedene Quellen zum Schluss. Wie auch für Solo-Selbstständige würden sich für Plattformarbeitende, als Menschen in atypisch-prekären Arbeitsverhältnissen, Herausforderungen wie die ungenügende sozialstaatliche Absicherung stellen (vgl. Ecoplan 2017: 5).

Dies ist ein Teil der «aktuellen sozialen Herausforderungen» unserer Zeit und betreffe unter anderem die Veränderungen in der Arbeitswelt (vgl. Kaiser 2018b: 3). Solche Umbrüche in der sozialen Sicherung aufgrund sozialer Herausforderungen habe es historisch gesehen schon immer gegeben (vgl. ebd.: 1).

«Die atypisch-prekären Arbeitsverhältnisse weisen mit ungefähr gleicher Häufigkeit zeitliche wie ökonomische Unsicherheiten auf. Unter die atypisch-prekären Arbeitsverhältnisse mit zeitlichen Unsicherheiten fallen vorwiegend befristete Tätigkeiten, während bei den ökonomischen Unsicherheiten vor allem die Arbeit auf Abruf weit verbreitet ist. Eine Zunahme lässt sich seit dem Jahr 2010 insbesondere bei den befristeten Arbeitsverhältnissen beobachten.» (Ecoplan 2017: 3)

Mehrere Experten vermuteten 2017, dass zumindest ein Teil des Erfolges einiger neuer Arbeitsformen darauf zurückzuführen ist, dass sie in einer noch nicht regulierten rechtlichen Grauzone operieren und dadurch Kosten zum Beispiel für Sozialabgaben oder die Gewährleistung gesetzlich vorgeschriebener Arbeitsbedingungen sparen würden (vgl. ebd.: 94). Es komme zu einer «Risikoverlagerung hin zu den Arbeitnehmenden» bezüglich sozialer Sicherheit (vgl. ebd.: 106). «Die Plattformökonomie bewegt sich in einem internationalen Umfeld. Dennoch sind nationale Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsrecht, Datenschutzbestimmungen) entscheidend für den Aufbau und die Wettbewerbsfähigkeit von Plattformen wie auch für die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Plattformen.» (vgl. ebd.: 94) In der Schweiz würden sich im Moment verschiedene rechtliche Fragen im Bereich der Plattformökonomie stellen. Dabei gehe es vor allem um die Einstufung als selbständiger oder unselbständiger Erwerb, was entsprechende Konsequenzen im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich habe (vgl. ebd.: 95). «Insbesondere dem Fall Uber kommt eine gewisse Signalwirkung zu, zeichnet sich doch nach dem Entscheid der SUVA ab, dass zu dieser Frage in der mittleren Frist erstmals ein letztinstanzliches Urteil gefällt wird.» (ebd.) Uber zahle keine Sozialversicherungsabgaben und mache keine Vorgaben zu Arbeitszeit und Pensum, jedoch zum Preis schon (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 57). Es gäbe aber Fortschritte, so versichere Uber Schweiz seit 2019 die Fahrer und Fahrerinnen unter anderem gegen Unfall, Dauerinvalidität und bei Tod durch Unfall, wenn das Ereignis während einer Fahrt auftritt. Zudem seien bei regelmässigen Einsätzen schwere Krankheit beschränkt versichert und es gebe ein einmaliges Elterngeld (vgl. ebd.: 58). Uber biete aber keine Weiterbildungen an, weil die Firma sonst als Arbeit-

geberin klassifiziert würde (vgl. ebd.: 59). In anderen Ländern jedoch würde Über Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und so das Risiko der schlechten sozialen Absicherung verkleinern (vgl. ebd.).

Die Einteilung in selbstständige und unselbstständige Beschäftigung ist also von grosser Relevanz (vgl. auch ebd.: 29ff.). «Die Einstufung der Leistungserbringung als selbständig oder unselbständig hat weitreichende sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen sowohl für die Auftraggeberin / Arbeitgeberin als auch für die selbständig / unselbständig tätigen Personen. Bei Angestellten müssen die Arbeitgebenden ihre Angestellten bei den Sozialversicherungen melden und für sie Beiträge entrichten. Für selbstständige Tätigkeiten sind im Prinzip die Leistungserbringenden meldepflichtig und entrichten alle Sozialbeiträge selbst.» (ebd.: 33) Die Rechtsfolgen der Einteilung der Tätigkeit sei bedeutsam für die Unterstellung unter die Versicherung, die Adressierten der Beitragspflicht, die Betragsbemessung und die Abrechnungspflicht (vgl. ebd.: 31). Eine Tendenz hin zu Erwerbstätigkeiten, die vermehrt als selbstständig statt als unselbstständig eingestuft werden, erhöht das Risiko für eine geringere soziale Absicherung (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 38).

Ein Bericht für die Schweiz nimmt im Zusammenhang mit Plattformarbeit auch allfällige Prekarisierungsrisiken und Risiken der Lastenverschiebung auf die Sozialhilfe und das Regime der Ergänzungsleistungen (EL) in den Blick (vgl. ebd.: o.S. in Zusammenfassung), untersucht also Gegebenheiten der sozialen Sicherheit. Was sind denn dies nun eigentlich für Risiken? Es gäbe zwei Arten von Risiken im Zusammenhang mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die mit Plattformarbeit in Zusammenhang steht und solche im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit für mehrere Arbeitgebende (hier vor allem die berufliche Vorsorge) (vgl. ebd.: 78). Bei Selbstständigkeit ist vor allem bei geringem Entgelt das Risiko höher, es sollte durch konsequente Anwendung der Kriterien über das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit minimiert werden (vgl. ebd.). Es können verschiedene Unsicherheiten bezüglich einem Arbeitsverhältnis betrachtet werden, Eco-plan definiert dazu zwei Hauptunsicherheiten: Zeitliche Unsicherheit und ökonomische Unsicherheit (vgl. Eco-plan 2017: 3).

Selbstständige seien für ihre soziale Sicherheit selber verantwortlich und müssten sie vollständig selbst finanzieren (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 39). «Wegen der dadurch entstehenden Kosten nutzen Selbstständige nur selten die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung für die 2. Säule und einer freiwilligen Unfallversicherung. Mehr Selbstständigerwerbende mit relativ geringen oder mittelmässigen Mitteln (sic!) bedeuten Deckungslücken bei der Altersvorsorge, bei Invalidität und Tod sowie bei der Unfall- und Krankentaggeldversicherung.» (ebd.)

Als vermutlich mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmende seien Plattformarbeitende in der obligatorischen beruflichen Vorsorge schlechter gestellt als Arbeitnehmende, die das gleiche Einkommen bei einem einzigen Arbeitgebenden verdienen (vgl. ebd.: o.S.: in Zusammenfassung). «Sogar für die Plattformbeschäftigten mit Angestelltenstatus könnten die Risiken einer mangelnden sozialen Absicherung zunehmen, wenn sie eine Mehrfach-tätigkeit ausüben und keine Tätigkeit die Eintrittsschwelle für die 2. Säule überschreitet oder bei keinem Arbeitgeber die Schwelle der acht Arbeitsstunden pro Woche erreicht wird, aber der Anspruch auf die Nichtberufsunfallversicherung besteht.» (ebd.: 39) Fehlende obligatorische Krankentaggeldversicherung sei allgemein ein Problem (vgl. Stutz et al. 2010: 16–17).

Prekaritätsrisiken bei Plattformarbeitenden unterscheiden sich v.a. je nachdem ob die Arbeit ortsgebunden ist oder nicht und ob hohe oder tiefe Qualifikationsanforderungen bestehen (vgl. Ecoplan 2017: 84). Doch aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausprägungen atypischer Arbeitsformen und grosser Unterschiede zwischen den Plattformen sei das Prekaritätsrisiko sehr stark vom Einzelfall abhängig (vgl. ebd.). Das höchste Prekaritätsrisiko würden aber, insbesondere in der Schweiz mit ihrem hohen Lohnniveau, ortsunabhängige Plattformen mit tiefen Qualitätsanforderungen aufweisen (vgl. ebd.).

Wichtig ist zu sagen, dass sich eine Person in einem prekären Arbeitsverhältnis nicht unbedingt in einer prekären Lebenslage befindet (vgl. ebd.: 86), obwohl das Risiko da ist.

Bei einigen Sozialversicherungszweigen – der ALV<sup>7</sup>, der UV<sup>8</sup> und der BV<sup>9</sup> - hänge die obligatorische Versicherungsunterstellung davon ab, ob unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliege (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 29). Zum Teil bestehe aber die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Selbstständigerwerbende (vgl. ebd.). Dies erfordert aber einen Verdienst über einer Eintrittsschwelle (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 25). Bei anderen als den oben genannten Sozialversicherungen werde zwar nicht die Versicherungsunterstellung, «aber immerhin der Adressat und die Art der Bemessung der Beitragspflicht danach bestimmt, ob selbstständiges oder unselbstständiges Einkommen vorliegt» (vgl. ebd.). Die Einstufung als Arbeitsvertrag oder die Eigenschaft als arbeitnehmende Person gemäss ArG haben in der Praxis eine grosse Bedeutung, da es viele Schutzregeln gibt (Ferien, Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Kündigungsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten, Überstunden und Überzeitarbeit, Gesamtarbeitsverträge usw.), die nur für die unselbstständige Tätigkeit gelten. «Diese Frage wirkt sich auch auf die Praxis aus, wenn die Plattform als Vermittlerin tätig ist. Denn die Vermittlung von Arbeitnehmenden an mögliche Arbeitgeber ist eine regulierte, bewilligungs-

---

<sup>7</sup> Arbeitslosenversicherung

<sup>8</sup> Unfallversicherung

<sup>9</sup> Beruflichen Vorsorge

pflichtige Tätigkeit. Wenn Selbstständigerwerbende an potenzielle Kunden vermittelt werden, ist dies nicht der Fall.» (ebd.: 32)

Die AHV ist obligatorisch für Alle, somit auch für alle Erwerbseinkommen. Selbstständige müssen sich aber selbst darum kümmern. Sie zahlen einen tieferen Beitragssatz als Unselbstständige (vgl. ebd.: 20f.). Bei der Unfallversicherung sei punkto Deckung die Unselbstständigkeit besser (vgl. ebd.: 25), also die selbstständige Erwerbstätigkeit schlechter gestellt. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung: Atypische Erwerbsformen können zwar versichert sein, aber sie bieten in der Regel einen geringeren Schutz in der Arbeitslosenversicherung als klassische Arbeitsverhältnisse (vgl. ebd.: 26f.). Bezüglich Krankentaggeldversicherung gilt folgendes: «Gilt die mitarbeitende Person als angestellt im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung, profitiert sie von einer besseren Deckung als Selbstständigerwerbende, die selbst eine freiwillige Versicherung abschliessen müssten. Diese Logik gilt für alle Tätigkeitsbereiche, auch für die Plattformarbeit.» In der Sozialhilfe ist bei Selbstständigen, die Unterstützung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft (vgl. ebd.: 29f.).

«Selbstständigerwerbende bezahlen ihre Beiträge für die Versicherungen der ersten Säule selbst. Massgebend für die Bemessung dieser Beiträge ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der rechtskräftigen Steuerveranlagung. Der Beitragssatz ist tiefer als bei unselbständiger Tätigkeit, ebenso besteht eine degressive Abstufung (Art. 8ff. AHVG).» (Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 32)

Es kann aus obigen Risiken gefolgert werden, dass Plattformarbeit attraktiver wäre, wenn finanzielle und soziale Risiken reduziert würden (vgl. Straub 2022: 19). Aber für Uber wäre das ein grosser finanzieller Verlust. Bezüglich Attraktivität kann noch folgendes gesagt werden: Gemäss einer Deutschen Umfrage würden ungefähr die Hälfte der befragten Crowdworker in eine Festanstellung wechseln, wenn diese die gleiche Arbeit und den gleichen Lohn beinhalten würde (vgl. Leimeister et al. 2016: o.S., zit. nach Ecoplan 2017: 86).

Wie wird eigentlich die Einteilung in selbstständige bzw. unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorgenommen? Ist dies eine reine Vereinbarung zwischen Plattform und plattformarbeitenden Person? Dies kann verneint werden, denn in der Schweiz werden durch die Vollzugsorgane der sozialen Sicherheit Einzelfallprüfungen vorgenommen.

In der Schweiz müsse die Frage nach der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit bei Plattformarbeitender für jede Plattform im Einzelfall geprüft werden. Das habe zum Nachteil, dass je nach Dauer bis zum Vorliegen eines letztinstanzlichen Urteils, über eine längere Zeit Rechtsunsicherheit herrscht. Gleichzeitig sei es aufgrund der Heterogenität in der Ausgestaltung der verschiedenen Plattformen schwierig, diese Fragen über neue Regulierungen zu lösen (vgl. ebd.: 80). Die Klassifizierung erfolgt also nach einer Gesamt-

beurteilung des Einzelfalls (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 20, 32, Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 32). Die Einzelfallprüfung beugt schlechten Entscheidungen vor, denn «Wahlfreiheit des Erwerbsstatus ist mit dem Wesen einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung nicht vereinbar» (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 76).

Kriterien für Unselbstständigkeit und Selbstständigkeit sind einer Auflistung der SVA<sup>10</sup> Zürich zu entnehmen (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 32, 33). Die Übernahme der Haftpflichtversicherung sei z.B. Indiz für Unselbstständigkeit (vgl. ebd.). In der Studie von Ecoplan 2020 zeigte sich ein deutlicher Unterschied der Wahrnehmung bei befragten Plattformen und der Rückmeldung der SVA Zürich bezüglich der Einteilung (vgl. ebd.: 33). Diese Einteilung bei Plattformarbeit, vor allem bei Uber, sei noch nicht fertig ausgehandelt in der Schweiz (vgl. ebd.: 31). Hier wurde erst kürzlich ein wichtiges höchstinstanzliches Urteil gefällt (vgl. Bundesgericht 2022: o.S.), das für den Kanton Genf nun bestätigt, dass Uber-Fahrende keine Selbstständigen sind (vgl. auch Renfer/Brouzos 2022: o.S.). Das Gerichtsurteil werde für die ganze Schweiz präjudizierend sein (vgl. ebd.). Ob Uber nun einlenkt, oder ob es weitere Gerichtsverfahren in andern Kantonen braucht, die auf das Urteil des Bundesgerichts abstützen können, wird sich zeigen. Uber drohte jedenfalls erneut mit dem Rückzug aus der Schweiz (vgl. ebd.). Weiteres dazu ist im nächsten Kapitel zu finden.

Aber auch wenn unselbstständige Beschäftigung festgestellt wird, seien die Probleme der sozialen Absicherung noch nicht ganz aus der Welt geschafft: Werde bei einigen Plattformbeschäftigungen von unselbständiger Tätigkeit ausgegangen, stosse der Vollzug auf Probleme, wenn die Plattformbetreiber keinen Sitz in der Schweiz ausweisen (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 45). Auf der Website von Uber wird zwar ein Schweizer Sitz der «Uber Switzerland GmbH» genannt, aber das Vertragsverhältnis laufe mit «Uber B.V.» in Amsterdam, der Gerichtsstand sei denn auch in den Niederlanden (vgl. Uber B.V. 2020: o.S.).

Aber zurück zu den weiteren Risiken. Diese haben sich zum Teil vermehrt während der Corona-Pandemie gezeigt. Als Folge der Corona-Pandemie hätten Sozialdienste eine wachsende Zahl an Anfragen von Selbstständigerwerbenden verzeichnet (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 30). Es lässt sich nur mutmassen, dass dabei einige Plattformarbeitende betroffen waren, auch wenn dies nur für den Einzelfall belegt ist (vgl. Schlitter 2020: o.S.).

Während der Pandemie sei die öffentliche Meinung vermehrt sensibilisiert gewesen hinsichtlich der schwierigen Arbeitsbedingungen der Angestellten gewisser Plattformen (Ar-

---

<sup>10</sup> Sozialversicherungsanstalt

beitszeiten, höheres Gesundheitsrisiko, z. B. für Lieferpersonal), sowie betreffend die Lücken ihrer sozialen Absicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankentaggeldversicherung) und ihres geringen Verdienstes (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 87).

Bereits früh haben auch die Gewerkschaften Plattformarbeit kritisiert. Ein Hauptkritikpunkt von Gewerkschaften an Plattformarbeit sei, dass ihres Erachtens mit Tätigkeiten auf der Plattformökonomie kein ausreichendes Einkommen zu generieren sei und von Plattformbetreibenden keine «soziale Verantwortung» für die Leistungserbringenden übernommen würde (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 19) und so die soziale Absicherung gefährde.

Im Bericht des Bundesrates (vgl. 2021) sind viele mögliche Verbesserungsoptionen aufgeführt, so könnte, wie in Frankreich, der Sozialversicherungsschutz von Selbstständigen verbessert werden (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 45f.). Auch Gesamtarbeitsverträge könnten zudem zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen (vgl. Straub 2022: 19). Wegen mangelhafter Rechtsklarheit, Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für den Wirtschaftssektor der Plattformökonomie fordert die Autorenschaft vor allem Vereinfachungen in der Einordnung zum Status, dies würden Plattformbetreibende fordern (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: 45, 48).

Der Bundesrat kommt aber zum Schluss, dass das schweizerische Sozialversicherungssystem genügend flexibel und ein gutes Anpassungspotential für neue Arbeitsformen aufweise, so sei momentan kein Handlungsbedarf vorhanden (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: o.S. in Zusammenfassung). Wenn sich also in der Schweiz für Plattformarbeitende in nächster Zeit etwas ändert, so ist das eher der Wirkung des Urteils vom Bundesgericht als der Politik geschuldet.

Als **Fazit** lasse sich gemäss Lücking festhalten (vgl. 2019: 14), dass zwar einiges dafür spreche, dass «ein nicht zu vernachlässigender Teil von Plattformarbeit als abhängige Beschäftigung zu klassifizieren ist.» (Weber 2019: 18) Dennoch erscheine es unwahrscheinlich, dass allen, die über Plattformen arbeiten, der Arbeitnehmerstatus zugerechnet werden kann. Viele würden formal selbstständig bleiben und wollten das zu einem grossen Teil auch. Als Selbstständige seien sie jedoch selbst für ihre soziale Absicherung verantwortlich – nur bietet Plattformarbeit häufig kein Einkommen, das die Möglichkeit dieser Absicherung gewährleiste. Entscheidend seien deshalb Lösungen, die die soziale Absicherung von Selbstständigen verbessern (vgl. Lücking 2019: 14).

Es ist also nicht so, dass jede Person, die Plattformarbeit verrichtet, zwingend schlecht sozial abgesichert ist, aber wie oben dargestellt ist, sind insbesondere bei denjenigen mit dem Status selbstständig durchaus Risiken vorhanden, die minimiert werden könnten.

## **2.5 Reaktionen von Politik und Zivilgesellschaften, Gerichtsurteile**

Die Schweiz setzt sich schon länger mit dem «Digitalen Wandel» auseinander. Im April 2016 wurde vom Bundesrat die Strategie «Digitale Schweiz» verabschiedet (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 3). Er gebe dem staatlichen Handeln in diesem Bereich die Leitlinien vor (vgl. Bundesrat 2017b: 12). Im Januar 2017 verfasste der Bundesrat den «Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft» (vgl. ebd.: 1). Bereits in diesem Bericht wurde Plattformarbeit genannt, ohne aber Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. ebd.: 6f.). Dabei wurde auch der Begriff Sharing-Economy verwendet (vgl. ebd.: 7f.), der Bereiche miteinschliesst, die hier nicht betrachtet werden. Aus diesem Grund wird der Begriff hier auch nicht definiert. Der besagte Bericht vom Bundesrat erfüllte mehrere Postulate und Motionen (vgl. ebd.: 7f., 12, 26). Am 8. November 2017 hat der Bundesrat dann noch den Bericht «Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen – Chancen und Risiken» veröffentlicht (vgl. Bundesrat 2017a: 1). Damit erfüllte er zwei Postulate aus den Jahren 2015 und 2017 (vgl. ebd.), die die Plattformarbeit nicht explizit nennen (vgl. Das Schweizer Parlament 2015: o.S., Das Schweizer Parlament 2017: o.S.). Im Zuge dieses Berichtes und der Erfüllung der Postulate wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auch der Auftrag zur genaueren Untersuchung von Plattformarbeit an Ecoplan vergeben (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: o.S. im Vorwort des BSV). Diese Untersuchungen wurden also erst aufgrund politischer Vorstösse gemacht. Am 27. Oktober 2021 verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts («Flexi-Test»)), der sich stark auf die Plattformarbeit bezieht und wiederum weitere parlamentarische Vorstösse beantwortet (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 4). Hier wurde die Plattformarbeit in den Postulaten explizit erwähnt (vgl. ebd.). Es wurden im Zuge der Untersuchungen viele Optionen zur Verbesserung der Situation der Plattformarbeitenden betrachtet, aber der Bundesrat kam zum Schluss, dass momentan kein (weiterer) Handlungsbedarf besteht (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021). So seien zur Zeit keine weiteren Prüfungen der Optionen nötig (vgl. ebd.: o.S.: in Zusammenfassung), wohl ein Optimierungsbedarf, aber kein grundlegender Reform- oder Anpassungsbedarf des Sozialversicherungsrechts (vgl. ebd.: 83). Im Bereich Sozialversicherungen sieht der Bundesrat also keinen Handlungsbedarf (vgl. ebd.: 51). «In Bezug auf die Rechtssicherheit hingegen zeigen die vorliegenden Ergebnisse, die aus Interviews mit den Plattformbetreibern in der Schweiz oder aus der Fachliteratur stammen, ein gewisses Optimie-

rungspotenzial.» (vgl. ebd.) Es sei angezeigt, die Entwicklungen weiterhin aufmerksam zu verfolgen (vgl. ebd.: o.S.: in Zusammenfassung). Auf der Grundlage des Berichts des Bundesrates (Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021) wurde vom Ständerat eine Motion abgelehnt, «die verlangte, dass der Wille der [Vertrags-; Anmerkung durch den Verf.] Parteien bei der Einordnung als selbstständig- oder unselbstständigerwerbend stärker berücksichtigt werden soll» (vgl. Pärli 2022a: o.S.). Es sei also Aufgabe des Bundesgerichts, die Causa Uber auch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu klären (vgl. ebd.). Bereits vor diesem Kapitel wurde erwähnt, dass das Phänomen Plattformarbeit auch die Justiz beschäftigt. Der von den Medien (vgl. z.B. Fumagalli 2022: o.S., Lehmann 2022: o.S., Renfer/Brouzos 2022: o.S.) und auch juristischen Fachzeitschriften (vgl. Gächter/Meier 2018: 2–33, Pärli 2008: 2–8, Pärli 2022a: o.S., Pärli 2022b: 59–68) oft aufgegriffene Fall Uber sei der momentan einzige rechtlich umstrittene und vor Gericht hängige Fall (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 77). Vorher waren aber auch juristische Anfragen ans Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Plattform batmaid gelangt (vgl. Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: VII f.), gemäss eigener Recherche wurde aber hier nie ein Fall vor Gericht verhandelt. Es ging damals nicht um den Erwerbsstatus (selbstständig/ unselbstständig), sondern um Personalverleih (vgl. ebd.). «So sind beim SECO mehrere Anfragen von Kantonen und Verbänden eingegangen, ob das Modell nicht als Personalverleih zu qualifizieren sei, insbesondere wegen des am 2. November 2018 ergangenen Urteils des Bundesgerichts (2C\_132/2018) bezüglich eines Vermittlers, der für den Arbeitgeber viele Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt (Abfassung Arbeitsvertrag, Abrechnung Sozialversicherungen und Steuern, Anmeldung bei Ausländerbehörden, Betreuung während der Tätigkeit, Auswechslung der Arbeitskraft bei Problemen, etc.). Das Bundesgericht kam dabei zum Schluss, dass mit einem solchen Vorgehen die Verleihbewilligungspflicht und der damit bezweckte Schutz des Arbeitnehmers umgangen wird.» (ebd.: VII f.)

Das neuste Urteil in Sachen Plattformarbeit zum Fall Uber vom Bundesgericht (vgl. Renfer/Brouzos 2022) habe Signalwirkung für die ganze Schweiz, titelte «Der Bund». Es wurde für den Kanton Genf entschieden, dass Personen, die für Uber fahren, als Angestellte und nicht als Selbstständige gelten. Uber sei als Transportunternehmen zu verstehen, das sich an das Genfer Taxi-Gesetz zu halten habe. Somit seien die Bestimmung über den sozialen Schutz der Arbeitnehmenden und die Einhaltung der Tarifverträge bindend, auch müsse der Arbeitgeber für die Einhaltung des Arbeitsrechts sorgen (vgl. Lehmann 2022). Das Urteil bestätigt eine Entscheidung, die der Kanton Genf 2019 getroffen hatte. Dies sei ein grosser Fortschritt im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb (vgl. Renfer/Brouzos 2022). Es sei

auch eine Warnung für Anbieter ähnlicher Vertragsbeziehungen. Uber muss nun zuerst die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, bevor wieder «gefahren» werden könne. Es müssten rückwirkend Zahlungen der fälligen Löhne (Genfer Brutto-Mindestlohn (vgl. Fumagalli 2022)) und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Ob dies Uber auch tut, ist nicht ganz klar, denn Uber sieht das Urteil nur auf einen Einzelfall bezogen und nicht auf die Prüfung einzelner oder kollektiver Verhältnisse aller Fahrerinnen und Fahrer (vgl. Renfer/Brouzos 2022). Mit dem Urteil ist aber noch nicht alles geklärt, denn die «sozialversicherungsrechtlichen Fälle Suva gegen Uber und Ausgleichskasse Zürich gegen Uber» seien immer noch vor dem Bundesgericht hängig, und beim vorliegenden Urteil handle es sich weder um eine arbeitsrechtliche noch eine sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit, sondern um einen verwaltungsrechtlichen Fall (vgl. Pärli 2022a: o.S.). Ob sich mit den kommenden Urteilen die Angelegenheit beruhigt, oder ob sich die «Behörden und Gerichte auch in Zukunft noch viele Male mit «Uber-Episoden» beschäftigen müssen», wie Pärli schreibt (vgl. ebd.), wird sich zeigen.

Wie bereits erwähnt, haben Gewerkschaften wie die UNIA bereits früh Stellungnahmen zu Plattformarbeit veröffentlicht und sich für eine bessere soziale Absicherung ausgesprochen.

Plattformarbeit ist ein Politikum, so lesen sich Stellungnahmen von Gewerkschaften (vgl. UNIA 2022, UNIA 2020, Travail.Suisse 2021) gänzlich unterschiedlich als beispielsweise solche von avenir suisse, dem «think tank for economic and social issues» (vgl. Leisibach 2022: o.S.) oder von Schweizerischen Arbeitgeberverband (vgl. Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) 2021: o.S.). Die Gewerkschaft Unia hat das oben erwähnte Bundesgerichtsurteil freudig zur Kenntnis genommen und appelliert nun an Bund und Kantone, dass die Verhältnisse in der ganzen Schweiz angegangen werden (vgl. UNIA 2022). Wahrscheinlich müssen aber zuerst weitere Bundesgerichtsurteile abgewartet werden.

Derweil bleibt das Problem der langen Wartezeit und Rechtsunsicherheit, bis ein Gerichtsentscheid aus oberster Instanz da ist (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 51).

## **2.6 Silvia Staub-Bernasconi und die Theorie der sozialen Probleme**

«Die Soziale Arbeit ist eine vollwertige Profession (...). Sie ist eine anerkannte Disziplin in der Human- und Sozialwissenschaft (...). Sie kann ihr Handeln wissenschaftlich begründen und bringt ihr Wissen sowohl im Praxisalltag, also auch in unterschiedlichen transdisziplinären Diskursen (...) ein. Ihr gesellschaftliches Mandat als Beitrag zur Bearbeitung sozialer Probleme ist mehrheitlich unbestritten. Ihre Expertise ist im öffentlichen Diskurs und sozialpolitischen Gestaltungsprozess gefragt und hat Einfluss auf politische Entscheidungen.» (Staub-Bernasconi 2007: 10)

Silvia Staub-Bernasconi, geboren 1936 in Zürich, studierte Soziale Arbeit, Soziologie, Sozialethik und Pädagogik in Zürich und in den USA (vgl. Sagebiel 2006: 3). Sie lehrte an der Hochschule in Zürich Soziale Arbeit. 1996 erhielt sie eine Professur für Soziale Arbeit an der Technischen Universität in Berlin (vgl. ebd.). Ihre Träume und Utopien von einer gerechteren Welt habe sie niemals aufgegeben und kämpfe unermüdlich, beharrlich und kompromisslos auf nationaler und internationaler Ebene für die Einhaltung der Menschenrechte (vgl. ebd.). Sie sieht Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession, wie ihr Lehrenengagement zeigt (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: o.S. in der Titelei). Schwerpunkt dabei ist auch ein demokratisches Grundverständnis (vgl. ebd.: 12f., 196). Mit ihrer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft der Sozialen Arbeit bringt sie etwas Licht in den Theorieschub der Sozialen Arbeit. Sie selbst spricht von einer der «vermutlich unübersichtlichsten und widersprüchlichsten Theorielandschaften» (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 369). Ihr Ansatz sei der Versuch, vor dem Hintergrund des «systemischen Paradigmas», theoretische Linien zu verknüpfen (vgl. ebd.). Die allgemeinsten Koordinaten, die Staub-Bernasconis Theorie zugrunde liegen seien:

«das Individuum mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und den Problemen, denen es bei deren Befriedigung begegnet; die Gesellschaft und deren sozialen Teilsysteme, dessen Mitglied es in vielerlei Hinsicht unentrinnbar ist; der komplexe, oft problematische Austausch- und machtheoretische Zusammenhang zwischen Individuum und Gesellschaft und schließlich (sic!) ein über die institutionalisierte Politik hinaus erweitertes Demokratie- und Gerechtigkeitsverständnis als zentrale Richtschnur des mitmenschlich organisierten Zusammenlebens» (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 12).

Soziale Probleme seien Gegenstand einer Disziplin Sozialer Arbeit und Zuständigkeitsbereich der Profession Sozialer Arbeit (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 269, Staub-Bernasconi 2018b: 13). Im ersten Fall seien sie einzel- und transdisziplinär zu beschreiben und zu erklären und im zweiten Fall ethisch-normativ zu bewerten, um daran anschliessend zu wissenschafts- und ethisch begründeten Arbeitshypothesen im Hinblick auf Handlungsleitlinien zu gelangen und Methoden zu wählen, die diese praktisch umzusetzen vermögen. Auf diese Weise würden «Soziale Probleme» zum «Scharnier» zwischen Klientel und Professionellen, Theorie und Praxis, disziplinärem und professionellem Wissen werden (vgl. ebd.: 13). Trotz aller Vielfalt könne man zwischen drei zentralen theoretischen Zugängen unterscheiden. Der Erste gehe von menschlichen Bedürfnissen und den damit zusammenhängenden physischen, psychischen und sozialen Notlagen aus, die sich aufgrund ihrer Nichtbefriedigung ergeben würden (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 370). Ein zweiter Zugang gehe vom Alltag und von den Problemen der Lebensbewältigung oder Lebensführung von Individuen aus. Ein dritter Zugang schliesslich beginne mit der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit. Also mit der Frage nach dem gesellschaftlichen, staatlichen, oder allenfalls auch privatrechtlichen Auftrag von Sozialer Arbeit (vgl. ebd.). Zur

Gegenstandsbestimmung Sozialer Arbeit brauche es aufgrund der theoretischen Grundannahmen des systemischen Paradigmas alle drei Zugänge (vgl. ebd.).

«Die verbindende Klammer sind „soziale Probleme“ als Probleme von Individuen und die Formen gelingender wie misslingender Bedürfnisbefriedigung, individueller Entwicklung und Lebensführung sowie als Probleme von Gesellschaftsstrukturen, deren Machtverteilung als Unrechtsordnungen bezeichnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Menschen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie ihrer darüber hinausgehenden Wünsche existenziell auf Mitgliedschaften in kleinen (Paare, Familie) bis weltumspannenden (Weltgesellschaft) sozialen Systemen mit ihren sozialen Regeln angewiesen sind. Diese können menschengerecht oder menschenverachtend sein.» (ebd.).

Der systemischen Theorie von Staub-Bernasconi liege der emergentische Systemismus nach Mario Bunge zugrunde, neben Niklas Luhmanns soziologischer Systemtheorie die zweite grosse Systemtheorie (vgl. Krebs/Obrecht 2005: 1). «Demgegenüber [Gegenüber Betrachtungen nach Luhmann; Anmerkung des Verf.] ermöglicht eine systemistische Auffassung sozialer Systeme einen auch handlungstheoretisch gehaltvollen und interessanten Begriff sozialer Probleme, der (...) einen faktischen Zustand in Akteuren bezeichnet, unabhängig davon, ob ihn jemand wahrnimmt (konstruiert) oder nicht ...» (ebd.: 14)

Die Welt bestehe mehrheitlich aus Systemen bzw. aus Elementen von Systemen. Alle Systeme würden Umwelteinflüssen unterliegen, die Systeme aber auch die Umwelt beeinflussen. Soziale Systeme würden aus menschlichen Individuen bestehen (vgl. Bunge 1989, 1999, 2017, zit. nach Staub-Bernasconi 2018a: 370, Krebs/Obrecht 2005: 4f.).

Der Mensch sei ein bio-psycho-sozial-kulturelles Wesen mit Bedürfnissen (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 371) und der Rekurs auf menschliche Bedürfnisse im weltweiten Theoriediskurs als zentrales Konzept eine Selbstverständlichkeit (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 12).

Zum Systemischen Paradigma als Begriff ist folgendes zu sagen: «Als 'Paradigma' bezeichnen wir ein Set von Hintergrundannahmen, zusammen mit einem Set von Hypothesen im Hinblick auf eine bestimmte Problematik und ein Erkenntnisziel, das mittels bestimmter (Forschungs-)Methoden erreicht werden soll (Bunge 1999a:205).» (ebd.: 155)

Das Systemtheoretische Paradigma der Sozialen Arbeit (SPSA) sei ein «System von metatheoretischen (d.h. philosophischen), objekt- bzw. basiswissenschaftlichen, sowie von allgemeinen handlungswissenschaftlichen und speziellen handlungswissenschaftlichen Theorien bzw. Methoden» (vgl. Krebs/Obrecht 2005: 2).

Soziale Arbeit ziele auf die Veränderung von problematischen Wirklichkeiten, die Menschen als Mitglieder von sozialen Systemen hätten (vgl. Sagebiel 2006: 4).

Gemäss Obrecht seien vier Arten von Theorien wichtig, um die komplexe Wirklichkeit in der Sozialen Arbeit angemessen erfassen zu können (vgl. ebd.).

«Die metatheoretische, ontologische Grundannahme des systemtheoretischen Paradigmas bildet der wissenschaftliche Realismus. Die Welt ist real, sie besteht aus konkreten Dingen und Systemen und jedes Ding ist entweder System oder Komponente eines Systems. All das existiert und entwickelt sich unabhängig davon, ob es in unserer Erfahrung existiert bzw. vom menschlichen Bewusstsein wahrgenommen wird. Die Welt ist für uns nur in Teilen erkennbar. (...) Die menschliche Wahrnehmung der Realität ist unvollständig, abhängig von der komplexen Gehirnstruktur des Menschen. (...) Sie ist fehlerhaft, da sie – selektiv und interessengeleitet – gewisse Aspekte der Realität immer ausblendet oder verzerrt. Modelle, Theorien und Deutungssysteme interpretieren und konstruieren die Realität, sie bilden die Realität nur annähernd ab ...» (Staub-Bernasconi 2002: 247, zit. nach ebd.: 4f.)

Mehr zum theoretischen Hintergrund und der mehrstufigen Wissensstruktur ist z.B. bei Geiser nachzulesen (vgl. Geiser 2015: 39–48).

Für das Erklären von sozialen Problemen seien mehrere Objekttheorien wichtig. Zwei davon wurden bereits genannt: Die Theorie der sozialen Systeme und die Theorie von menschlichen Bedürfnissen. Weiter dazu kommt noch das Psychobiologische Erkenntnis- und Handlungsmodell des Menschen<sup>11</sup> (vgl. ebd.: 47).

Soziale Probleme seien auch Gegenstand der Sozialwissenschaften (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 196). Sie wurden aus verschiedenen wissenschaftlichen Strömungen definiert und angeschaut, von «objektivistischen» bis zu «symbolistischen» (d.h. konstruktivistischen) Positionen (vgl. ebd.: 196–204). Die beiden Positionen hätten eine bis heute fast unüberwindbare theoretische Spaltung der Problemsoziologie verursacht (vgl. ebd.: 199). Es hätten sich, nebst weiteren, in der Folge materialistische, idealistische, phänomenalistische und pragmatistische Betrachtungen und Definitionen von sozialen Problemen entwickelt (vgl. ebd.: 202f.). Systemtheorie, genauer das systemische Paradigma, vereinige diese Positionen, sie integriere sie (vgl. ebd.: 204–207). «Auf der Grundlage des systemischen Paradigmas (...) sind Soziale Probleme komplexe mehrdimensionale Sachverhalte, bezogen auf ein komplexes Menschen- und Gesellschaftsbild.» (ebd.: 209) Somit seien sie weder ausschliessliche Angelegenheit von Individuen oder Gruppen von Individuen noch eine solche der Sozialstruktur und Kultur von sozialen Systemen (vgl. ebd.). Somit wird der Atomismus und der Holismus im Systemismus vereint (vgl. ebd.: 158). Bei sozialen Problemen stelle sich die Frage nach der Ebene (Mikro-, Makro- oder Meso-Ebene) und damit die Frage, wo die Folgen sozialer Probleme wirken: Auf individueller, institutioneller oder gesellschaftlichen Ebene (vgl. Fritze 2011: 19). Silvia Staub-Bernasconi unterteilt die sozialen Probleme in verschiedene Arten, Kategorien oder Dimensionen (vgl. Staub-Bernasconi 1994: o.S., zit. nach Uebelhart 2013: 910, Staub-Bernasconi 1995: 14ff.), die diese Ebenen aufgreifen: 1. individuelle Ausstattungsprobleme, 2. Interaktions- /Austauschprobleme und 3. Machtproblematiken und deren

---

<sup>11</sup> PsybiEHM

kulturelle Legitimation (vgl. 2018b: 222). Andere Quellen nennen die kulturelle Legitimation Werteprobleme oder Kriterienprobleme (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 375, Sagebiel 2006: 13). Der Gegenstand Sozialer Arbeit seien: "Menschen als Mitglieder von sozialen (Teil-)Systemen mit mehrfachen, sich überlagernden und gegenseitig verstärkenden Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienproblematiken, die sie aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht selber zu lösen vermögen." (Staub-Bernasconi 1995: 55) Alle diese sozialen Probleme würden aufgrund der Tatsache entstehen, dass Menschen von Geburt an für ihre Bedürfnisbefriedigung und Entwicklung existenziell auf die Mitgliedschaft in sozialen Systemen angewiesen seien (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 373). Die von Staub-Bernasconi skizzierten Problemarten sind Ausgangspunkt für eine Erklärungs- und Handlungstheorie Sozialer Arbeit und für Soziale Arbeit als Praxis (vgl. Staub-Bernasconi 1995: 44). Auf die oben genannten drei Problemkategorien soll nun noch genauer eingegangen werden, um sie dann im nächsten Kapitel zum Teil wieder aufgreifen zu können, bei der Ableitung von möglichen Aufträgen der Sozialen Arbeit bezüglich Plattformarbeit.

### **1. Individuelle Ausstattungsprobleme**

Die individuellen Ausstattungsprobleme sind eng verknüpft mit der Bedürfnistheorie. Durch mangelnde Befriedigung von Bedürfnissen stelle sich anstelle Wohlbefinden eine Bedürfnisspannung ein (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 212). Grössere und oder längere Abweichungen könnten psychobiologischen Stress verursachen, dessen innerpsychische Verarbeitung gesundheitliche Beeinträchtigungen, Ängstlichkeit, Hoffnungslosigkeit, Gefühlen von Minderwertigkeit, des Abgelehnt-, Verachtet-Seins; ferner zu Erschöpfungszuständen, Depressionen, Selbstbeschuldigungen, selbstzerstörerischem Suchtverhalten usw. führen könne (vgl. ebd.). Es gäbe unelastische Bedürfnisse (biologische) und elastische: psychische, soziale, kulturelle Bedürfnisse. Diese könnten kleinere bis grössere Abweichungen im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne aushalten. Ein frustriertes Bedürfnis könne auch durch die ersatzweise Befriedigung anderer Bedürfnisse kompensiert werden (vgl. ebd.).

In einer Auflistung möglicher individueller Ausstattungsprobleme wird «tiefe oder fehlende sozioökonomische Ausstattung als tiefe oder fehlende Teilhabe an den sozioökonomischen Ressourcen einer Gesellschaft» genannt (unter folgenden Unterkategorien werden die nachstehenden Punkte genannt: Bildung: tiefes Bildungsniveau/ Dropout; Erwerbsarbeit: Beschäftigung im Niedriglohnsektor/ Zeitarbeit/ Erwerbslosigkeit; Einkommen: nicht existenzsichernd/ Verschuldung/ Sozialhilfe; sozialer Abstieg betreffend Position auf den gesellschaftlichen Rangdimensionen Bildung, Beschäftigung/ Einkommen; Ungleichgewicht zwischen Bildungs-, Beschäftigungs- oder/und Einkommensniveau) (vgl. ebd.: 213). Hier kann die Plattformarbeit in Verbindung gebracht werden. Plattformarbeitende können

von tiefer sozioökonomischer Ausstattung betroffen sein, sowohl durch eine tiefe Entlohnung, eine zu tiefe Auslastung (z.T. gerade während der Corona-Pandemie der Fall) oder auch, wie im Fall Uber, durch eine vergleichsweise schlechtere soziale Absicherung.

«Beim postulierten Zusammenhang zwischen sozialer Problemdimension und verletzter Bedürfnisbefriedigung geht es um die wahrscheinlichste Beeinträchtigung, wobei Zusammenhänge mit anderen Bedürfnisverletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Je mehr der beschriebenen Problemkonstellationen bei einem Individuum zusammenkommen, desto wahrscheinlicher verringern sich seine Chancen, durch Eigenaktivität (Selbsthilfe), Ressourcenerschließung (sic!) und leistungsbezogene Aufwärtsmobilität seine Situation zu verbessern.» (ebd.: 214) Im Fall der Sozialen Arbeit handle es sich häufig um eine kumulative Problemkonstellation (vgl. ebd.).

## **2. Interaktionsprobleme**

In diesem Zusammenhang seien soziale Probleme «Probleme der fehlenden Gleichseitigkeit in Austauschbeziehungen zwischen sozial mehr oder weniger gleichgestellten Interaktionspartnern» (vgl. ebd.). «Die individuellen Ausstattungsmerkmale – also körperliche, sozioökonomische und weitere Ressourcen, Erkenntnis- und Handlungskompetenzen, Wissensinhalte, soziale Beziehungen – werden im Zusammenhang mit Interaktionsprozessen zu Tauschmedien.» (ebd.: 215) Das zentrale Bedürfnis hier sei Austauschgerechtigkeit (vgl. ebd.). Geben und Nehmen sollten ausgewogen sein. Gibt es ein Ungleichgewicht, das sich nicht wieder abbaut, können Abhängigkeits-, sprich Machtbeziehungen entstehen (vgl. ebd.). Wird die Beziehung zwischen Plattform und Plattformarbeitenden als Austauschbeziehung betrachtet, kann allenfalls eine ungleiche, sozioökonomischen Ressourcenausstattung vorliegen, wenn für die leistungserbringende Person der Lohn, oder die soziale Absicherung nicht stimmt, oder offensichtlich rechtswidrig ist, was eine «Verletzung des Bedürfnisses nach sozioökonomischer Austauschgerechtigkeit» darstellt (vgl. ebd.).

## **3. Machtprobleme:**

«Soziale Probleme beziehen sich hier auf die Struktur und Kultur sozialer Systeme, und zwar auf ihre sozialen Ungleichheitsordnungen.» (ebd.: 216) Nicht alle Ungleichheitsordnungen seien von vorneherein sozial problematisch, menschenfeindlich und damit illegitim (vgl. ebd.). «Aus der Sicht der Individuen und ganzer Gruppen verletzen Unrechtsordnungen und ihre sozialen Regeln nicht nur *das Bedürfnis nach Gerechtigkeit*, sei dies Chancen-, Verteilungs-, Partizipations- oder Verfahrensgerechtigkeit, sondern auch das *Bedürfnis nach Freiheit als relative Autonomie und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände*.» (ebd.) Erfahrungen in der Sparte Machtproblematik müsse ein Individuum nicht primär bei sich selbst, sondern bei der Gesellschaft und ihren Machtstrukturen und -akteuren suchen (vgl. ebd.). Individuell seien Machtprobleme Probleme der Ohn-

macht und Hilflosigkeit. Damit hänge die Aussichtslosigkeit zusammen, etwas an der Situation ändern zu können (vgl. ebd.). Ich denke, dass bei Plattformarbeit problematische Machtaspekte vorhanden sind. Über Fahrende, deren Fall noch vor Gericht hängig ist (Stichwort Sozialversicherungsrechtliches im Kanton Zürich), werden sich wohl eher ohnmächtig fühlen in der momentanen Rechtsunsicherheit. Oder auch Leistungserbringende in anderen Kantonen als Genf. Es kann aber klar nicht behauptet werden, dass alle Beschäftigte in der Plattformarbeit grundsätzlich in einer problematischen Machtbeziehung sind. Jedoch kann für die geschilderten Risiken bei Uber schon von problematischen Machtaspekten bezüglich sozialer Absicherung gesprochen werden. Den Leistungserbringenden fehlt eine wesentliche Machtquelle (vgl. ebd.: 217). Eine Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft oder Organisation könnte allenfalls als Machtquelle die Ausstattung verbessern (vgl. ebd.). Man muss jedoch berücksichtigen, dass Probleme nicht nur bei der Klientel gesucht werden sollen:

«Die im Interaktionsprozess zwischen SozialarbeiterInnen und Klientel gemeinsame Entdeckung von nicht wahrgenommenen Machtquellen (am zugänglichsten der Körper) und die professionelle Unterstützung bei deren Einsatz zur Durchsetzung legitimer Ansprüche, und zwar auch gegen den Willen der Machthaber, kann man als 'Empowerment' bezeichnen.» (ebd.)

Machtproblematiken können auch aus gesellschaftlicher Perspektive betrachtet werden (vgl. ebd.:217).

«Ob eine *Ungleichheitsordnung zum Sozialen Problem, das heißt (sic!) zur Unrechtsordnung* wird, entscheidet sich aufgrund des *Inhaltes* der sozialen Regeln, die das Verhalten der Individuen erwartbar machen und damit die soziale Beziehung stabilisieren. Zu problematisieren sind solche Regeln, die den *unbegrenzten* Machtauf- und -ausbau auf Kosten der Bedürfnisbefriedigung abhängiger, untergeordneter oder als minderwertig definierter Menschen ermöglichen. Im Unterschied zu Regeln, die Macht im Hinblick auf menschengerechte Strukturen *begrenzen*, handelt es sich um solche, die aufgrund fehlender Begrenzungs- oder Stoppregeln zu Strukturen führen, die Menschen in ihrer Bedürfnisbefriedigung und Entwicklung, ihren Lebenszielen, Rechten *behindern* und ihnen oft gleichzeitig ein Übermaß (sic!) an Pflichten abverlangen.» (ebd.: 218)

Eine problematische Regel der Sozial- bzw. Machtstruktur sei u.a. die soziale Regulierung der Ressourcenverteilung in sozialen Systemen, (vgl. ebd.). Hier kann bezüglich Uber gesagt werden, dass noch gar keine definitiven Regeln bestehen, da ja noch Gerichtsverfahren hängig sind. Es kann aber von einer Behinderungsmacht, zum eigenen Vorteil, bezüglich dem Zugang zu Ressourcen (der sozialer Absicherung) gesprochen werden im Falle Uber (vgl. zur Behinderungsmacht Geiser 2015: 222, 226). Hier ist die Verteilungsgerechtigkeit gefährdet, denn da sei Soziale Sicherheit miteingeschlossen (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 414, 440).

«Bezogen auf alle drei festgehaltenen Problemkonstellationen (Ausstattung, Austauschbeziehungen, Machtstrukturen): Inwiefern geht es beim vorgebrachten Problem/den Problemen um die Verletzung von menschlichen Bedürfnissen sowie von geltendem Recht, eventuell um die Verletzung von Menschenrechten?» (ebd.: 221)

Wichtig bei Staub-Bernasconi ist auch das Tripelmandat sozialer Arbeit (vgl. dazu ebd.: 111–123). Als Mandat kann ein Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisung verstanden werden (vgl. ebd.: 111). Das Doppelmandat sei vor allem im Fachdiskurs in Deutschland präsent und prägend (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 378). Der erste Auftrag sei der seitens der Klientel, zweitens der Auftrag der Gesellschaft (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 111–123). Staub-Bernasconi nennt unter der Bezeichnung Tripelmandat als drittes das Mandat seitens der Profession, und verweist dabei u.a. auf den Berufskodex (vgl. ebd.: 114). Der dritte Auftrag werde der Sozialen Arbeit von den nationalen Berufsverbänden und zusätzlich von den internationalen Verbänden (IFSW) verliehen. Es sei das dritte Mandat, das die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession von der Sozialen Arbeit als Beruf unterscheide. (vgl. ebd.: 13). «Aufgrund des dritten Mandates seitens der Profession muss sie sich eine eigenständige theoretische und ethische Position erarbeiten. Sie kann, ja soll sich auch in die öffentlichen Problemdebatten einbringen.» (ebd.: 210) Hieraus ergibt sich auch die Diskussion um das politische Mandat, für das Staub-Bernasconi eintrete (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 36). «Dieses dritte Mandat ermöglicht eine kritische Beurteilung und damit relative, wissenschaftlich und professionsethisch begründete Unabhängigkeit von den Mandaten der Gesellschaft bzw. Trägern und der Adressat\_innen.» (Staub-Bernasconi 2018a: 381)

Wann kommt nun die Soziale Arbeit ins Spiel? «Scheitern individuelle oder kollektivierte Problemlösungsversuche, kommt – in der Regel bei Individuen, Familien, Gruppen oder Gemeinwesen mit tiefer Position in der Sozialstruktur einer Gesellschaft – Soziale Arbeit als für eine potentielle (sic!) Lösung zuständige Instanz ins Spiel.» (Staub-Bernasconi 2018b: 210f.) «Die Profession Sozialer Arbeit und ihre professionellen Vereinigungen werden immer wieder neu entscheiden müssen, in welche öffentlichen Diskurse sie sich aufgrund ihrer Ethik, Ressourcen und Machtquellen einmischen, mit wem sie Allianzen eingehen wollen, um unter anderem die Diskrepanz zwischen Legalität und Legitimität zu problematisieren.» (ebd.: 220) Eine wichtige Legitimation dazu sei, dass in ihrem Ethikkodex die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als verbindliche ethische Leitlinien festgehalten seien und damit eine zentrale Grundlage für diese Unterscheidung und Entscheidung bilde (vgl. ebd.).

## 2.7 Mögliche Aufträge der Sozialen Arbeit

Als erstes muss die Frage geklärt werden, ob sich überhaupt Aufträge der Sozialen Arbeit ableiten lassen. Dies lässt sich mit einer einfachen Argumentation bejahen. Hier nehme ich jetzt Bezug auf die oben ausgebreitete Theorie von Silvia Staub-Bernasconi, insbesondere auf die Theorie sozialer Probleme. Im vorigen Kapitel habe ich in verschiedenen Problemdimensionen gezeigt, dass Plattformarbeit zu sozialen Problemen führen kann, aber nicht zwingend muss. Da soziale Probleme als Gegenstand von Sozialer Arbeit definiert wurden und deren Lösungsbearbeitung als Ziel im Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz genannt wird (vgl. AvenirSocial 2010: 7), kann es aus der Plattformarbeit folglich Aufträge für die Soziale Arbeit geben. Die Hauptfrage war:

*Welche möglichen Aufträge lassen sich aus der Diskussion zur sozialen Absicherung von Plattformarbeitenden in der Schweiz für die Soziale Arbeit ableiten?*

Hier kann entlang der obigen Erörterung von Silvia Staub-Bernasconis Theorie sozialer Probleme argumentiert werden, welche möglichen Aufträge dies sein können.

Aus der Bedürfnistheorie wurden die Ausstattungsprobleme hergeleitet. Sind die Plattformarbeitenden nun, wie oben beschrieben «von tiefer sozioökonomischer Ausstattung betroffen», kann von einem sozialen Problem der Kategorie Ausstattungsproblem, in der sozioökonomischen Dimension, gesprochen werden. Die effektive innerpsychische Verarbeitung von Stress ist aber individuell verschieden, auch allfällige Kompensation- und Problemlösestrategien. Tritt aber ein Fall mit einem sozioökonomischen Ausstattungsproblem aufgrund von Plattformarbeit mit der Sozialen Arbeit in Kontakt, so ist es natürlich der Auftrag, diese «Problematische Wirklichkeit» (vgl. Sagebiel 2006: 4) gemeinsam zu bearbeiten (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 35) und dabei auch auf Wünsche und Bedürfnisse der Klientel zu achten. Die Problembearbeitung habe dabei immer im Zusammenhang mit der sozialen Umwelt zu erfolgen (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 214).

Grundsätzlich tritt die Soziale Arbeit aber eher subsidiär in Kontakt mit den besagten Problemen, nämlich dann, wenn eigene Problemlösung (Selbsthilfe) nicht funktioniert hat (vgl. ebd.: 210f., 214).

Weiter können sich auch aus den Interaktionsproblemen Aufträge für die Soziale Arbeit herleiten lassen. Obiges Beispiel von Ausstattungsproblemen kann auch als Interaktionsproblem gesehen werden. So ist bei schlechter Bezahlung und schlechter sozialer Absicherung wohl eher keine Austauschgerechtigkeit gegeben. Dies kann ein soziales Prob-

lem sein, je nach Individuum, und daher auch in den Zuständigkeitsbereich der Sozialen Arbeit gelangen.

Bereits dadurch, dass Interaktionsprobleme möglich sind und der Tatsache, dass es sich bei der Plattformarbeit um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, zeigt mir, dass Machtaspekte vorhanden und zu beleuchten sind. Gestützt auf verschiedene Quellen kommen auch Ellmer et al. zum Schluss, dass die Machtbalance zwischen der Klientel, den Plattformen und den «platform workers» in erheblichem Masse unausgeglichen ist (vgl. Ellmer et al. 2019: 7). Somit können auch für die Machtprobleme mögliche Soziale Probleme gefunden werden, die in den Auftragsbereich sozialer Arbeit gehören. Zwar seien nicht alle Ungleichheitsordnungen von vornherein sozial problematisch, aber das Bedürfnis nach Verteilungsgerechtigkeit bei Uber-Fahrerinnen und -Fahrern kann aus meiner Sicht als verletzt gelten, wenn sie im Vergleich zu Taxifahrerinnen und -fahrern anders sozial abgesichert sind. Welche Erfahrungen die Klientel in diesen sozialen Systemen gemacht haben, können nur sie beantworten. Die Machtproblematik muss die Soziale Arbeit in der individuellen Fallarbeit betrachten, reflektieren und bearbeiten mit der Klientel. Aber die Angelegenheit kann auch noch aus gesellschaftlicher Perspektive betrachtet werden. So muss die oben erwähnte Begrenzungsmacht thematisiert und reflektiert werden. Der gesellschaftliche, staatliche, privatrechtliche oder institutionelle Auftrag (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 370), hängt stark von der Perspektive, vom Setting oder Handlungsfeld ab. Dies kann hier nicht angegeben werden, da ich ja eher allgemein schreibe, und nicht mit einem bestimmten Setting sozialer Arbeit als Ausgangslage. So beschäftigt sich der Sozialdienst, bei dem der besagten Uber-Fahrer Sozialhilfe beziehen muss, aus ganz einer anderen Perspektive um Belange der beruflichen Vorsorge, als ein Sozialberater bei einer Pensionskasse, bei der ein sehr gut verdienender Freelancer, der via eine Plattform Designaufträge ausführt, sich über die Vor- und Nachteile einer Frühpensionierung informiert.

Gesellschaftlich soll die Soziale Arbeit ihre Expertise einbringen in den öffentlichen Diskurs und sozialpolitischen Gestaltungsprozess und auch Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen. (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 10). Dies kann im vorliegenden Fall auf unterschiedliche Art und Weise geschehen. Zum Beispiel mit einer wissenschaftlichen Betrachtung oder indem Soziale Probleme öffentlich gemacht werden (in der Kommune, in den Medien, in der Politik) (vgl. Auftragsdefinition IFSW 2000, zit. nach Sagebiel 2006: 5). Die Auftragsdefinition nach IFSW wird auch dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz zugrunde gelegt (vgl. AvenirSocial 2010: 7).

Für die weitere Fallbearbeitung der oben geschilderten sozialen Probleme, die als Auftrag an die Soziale Arbeit herangetragen werden können, können die von Sagebiel gesammelten Arbeitsweisen für die verschiedenen Problemarten nützlich sein (vgl. 2012: 6–8).

Auch das «Prozessmodell» nach Staub-Bernasconi hilft bei einer tatsächlichen Fallbearbeitung. Da sind entlang verschiedenster W-Fragen Schritte vorgegeben (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 211–242).

Ob die Soziale Arbeit neben der individuumsbezogenen Aufgabe auch ein politisches Mandat – also eine explizit gesellschaftsbezogene Funktion – habe, sei umstritten (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 36). Fasst man das Tripel-Mandat (vgl. ebd.: 35f.), und nicht nur die doppelte Loyalitätsverpflichtung (vgl. ebd.: 49ff.), als Strukturmerkmal der Sozialen Arbeit, so müsse man das politische Mandat der Sozialen Arbeit anerkennen (vgl. ebd.: 39).

Staub-Bernasconi nennt viele nützliche Handlungstheorien, die an die sozialen Problematiken anknüpfen würden (vgl. 2018b: 241f.), dabei auch «Social Policyentwicklung, Soziallobbying und Öffentlichkeitsarbeit bei Sozialen Problemen, die sich nicht auf der individuellen, familiären oder gemeinwesenbezogenen Ebene befriedigend lösen lassen.» (vgl. ebd.). Die Aussage stützt die Anerkennung des politischen Mandats. Weiter nennt Staub-Bernasconi die «Ermöglichung des Zugangs zum Recht», also fordert sie Unterstützung in juristischen Fragen (vgl. ebd.: 242).

Auch der Berufskodex (vgl. AvenirSocial 2010: 7) und die Auftragsbestimmung nach IFSW (vgl. Sagebiel/Nguyen-Meyer 2012: 5) bestätigen ein politisches Mandat sozialer Arbeit.

Sozial problematisch seien solche Regeln, die einseitigen Verteilung von Befehlschancen, Rechten und Pflichten erwirken. Das Recht auf Soziale Sicherheit (vgl. Staub-Bernasconi 2018a: 374f.) ist aber in den Menschenrechten und der Bundesverfassung verankert. Bei der Reflexion kann nebst der Menschenrechtserklärung auch der Berufskodex als Hilfe genommen werden.

Soziale Arbeit werde zwingend «das Individuum oder auch Gruppen von AdressatInnen immer im Zusammenhang mit ihrem sozialen/gesellschaftlichen Umfeld erfassen und ansprechen. Dabei wird keineswegs davon ausgegangen, dass der/die einzelne SozialarbeiterIn für die Lösung aller vorgebrachten und gemeinsam identifizierten Sozialen Probleme zuständig ist. Man wird Gewichtungen vornehmen und zeitliche Prioritäten setzen müssen» (vgl. Staub-Bernasconi 2018b: 221).

## **3 Fazit**

### **3.1 Zusammenfassung**

Digitalisierung und technischer Wandel beeinflussen auch die Arbeitswelt unserer Arbeitsgesellschaft (vgl. Steckelberg/Thiessen 2020: 12, Ecoplan 2017: 18, Bundesrat 2017b: 5). Dabei hat sich die Plattformökonomie entwickelt. Hier werden materielle und immaterielle Güter digital vermarktet (vgl. Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen 2021: 9).

Plattformarbeit hat sich auch in der Schweiz etabliert und damit auch Chancen und Risiken bezüglich der neuen Beschäftigungsformen. Ein hier besonders in den Blick genommenes Risiko in der Plattformarbeit ist das der sozialen Sicherheit. Mediale Erregte diesbezüglich vor allem die Firma Uber in der Schweiz Aufmerksamkeit. In der vorliegenden Arbeit wird Plattformarbeit und die soziale Sicherheit von Plattformarbeitenden aus einer bestimmten theoretischen Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet: Mit dem systemischen Paradigma Sozialer Arbeit und hier insbesondere mit der zugehörigen Theorie sozialer Probleme nach Silvia Staub-Bernasconi. Es wird den Fragen nachgegangen, ob sich aus der sozialen Absicherung von Plattformarbeitenden Aufträge für die Soziale Arbeit ableiten lassen. Dies kann klar bejaht werden und einzelne Aufträge können, in allgemeiner Form, da keine einzelnen Falldaten vorlagen, auch benannt werden. So ist für den Sachverhalt und insbesondere den Fall Uber das politische Mandat sozialer Arbeit von grosser Wichtigkeit, auch wenn sich für die Einzelfallarbeit auch Aufträge ableiten lassen.

### **3.2 Diskussion und Folgerungen**

«Grundsätzlich haben die beiden Bundesgerichtsentscheide vom 30. Mai 2022 [Betreffend Uber im Kanton Genf; Anmerkung des Verf.] keine präjudizierende Wirkung auf die vor Bundesgericht hängigen Verfahren (Suva und Ausgleichskasse Zürich). Die sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts haben diese Fälle auf der Grundlage der jeweiligen Sachverhalte zu beurteilen. Es wäre aber höchst erstaunlich, wenn die sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen zu einem gänzlich anderen Ergebnis kämen. Während das Genfer Urteil primär für den Kanton Genf unmittelbare rechtliche Folgen hat, wäre dies bei den Verfahren zur Unfallversicherung und den Beiträgen an die AHV/IV/EO und ALV grundlegend anders. Hier handelt es sich um Bundesgesetze, und eine klärende Rechtsprechung des Bundesgerichts müsste rechtsgleich in allen Verfahren im ganzen Land gleich angewendet werden (die entsprechenden Wegleitungen der Behörden müssten angepasst werden).» (Pärli 2022a: o.S.)

Ich persönlich warte gespannt auf die Urteile, aber auch die weiteren Reaktionen von Uber auf das Bundesgerichtsurteil betreffend Kanton Genf, und dann später auch auf die Urteile für Zürich. Es sei zu befürchten, dass Uber in künftigen Verfahren geltend machen wird, die Bedingungen hätten sich geändert und die Statusfrage sei neu zu beurteilen (ebd.). Wie die Gewerkschaftsseite warte ich nun auf Massnahmen (vgl. Renfer/Brouzos 2022).

Ich werde die Entwicklungen weiterverfolgen. Die Arbeitsrechtlerin Johanna Wenckebach sagte «Das Recht ist immer etwas hinterher hinter dem, was in der Arbeitswelt an Realitäten geschaffen wird.» (Kingston 2022: o.S.) Ich denke, dass kann auf die Schweiz übertragen werden und passt zur momentanen Situation. Dies gilt es auch auszuhalten und derweil die Einzelfälle, welche in Berührung mit der Sozialen Arbeit kommen so gut als möglich zu begleiten. Auf Massnahmen aus der Politik, wie z.B. in der EU, ist momentan mit dem Entscheid des Bundesrates, dass kein Handlungsbedarf vorhanden sei, nicht zu hoffen.

«Es stellt sich (...) die Frage, ob jene Flexibilisierung, die sich die Arbeitnehmer wünschen, dieselbe ist, wie jene, die die Arbeitgeber anstreben, und inwieweit sich Arbeitsangebot und -nachfrage in dieser Hinsicht treffen.» (Ecoplan 2017: 18) Ich bleibe da bezüglich Uber eher skeptisch und hoffe wie gesagt, auf die juristische Entschärfung der Problematik.

Ich sehe das Argument für Plattformarbeit als «Menschen aus der Prekarität heraushelfen» eher kritisch, da potenziell nur der Wechsel in eine andere Prekarität erfolgen kann. Atypisch-prekäre Arbeitsverhältnisse können zwar einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt sein (vgl. ebd.: 63) und es ist gut, dass Arbeitslose möglicherweise einen Erwerb finden (vgl. ebd.: 81). Schlecht ist aber, dass dieser potenziell prekär ist.

Die kurze Verweildauer in der Plattformarbeit spricht nicht gerade für die Attraktivität der Plattformarbeit. Die Unsicherheiten können aber auch freiwillig eingegangen werden, aus verschiedenen Gründen, z.B. höherem Lohn, höherem individuellem Nutzenniveau, individuellen Präferenzen oder sozioökonomischer Position (vgl. Ecoplan 2017: 25f.).

Ein soziales System könne mit seinen sozialen Regeln menschenverachtend oder menschengerecht sein. Ich würde jetzt nicht so weit gehen und die Plattformarbeit oder Uber als menschenverachtendes soziales System bezeichnen. Aber dennoch zeigt der Begriff flexicurity, dass soziale Sicherheit und Flexibilität sich nicht ausschliessen. Ganz im Sinne von Silvia Staub-Bernasconi träume ich von einer etwas gerechteren Welt und hoffe, dass die noch ausstehenden Bundesgerichtsurteile positiv für die Plattformarbeitenden ausfallen werden und sich eine ausgewogene Praxis etabliert zwischen Schutz und Flexibilität.

«Umbrüche in der Sozialen Sicherung aufgrund von sozialen Herausforderungen gab es historisch gesehen schon immer.» (Kaiser 2018a: 1) Es liegt an der Gesellschaft, auf die Herausforderungen zu reagieren. Hier kann die Soziale Arbeit einen Beitrag leisten.

«Soziale Arbeit wäre eine von vielen weiteren AkteurInnen, die hörbar an die «soziale Dimension» der Wirtschaft erinnern müssten.» (Staub-Bernasconi 2018b: 15). Die Soziale Arbeit müsse Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen, denn ihre Expertise sei gefragt (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 10). Dieses politische Mandat der Sozialen Arbeit (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2017: 39) ist nicht unbestritten (vgl. ebd.: 36). Staub-Bernasconi tritt aber klar dafür ein (vgl. Staub-Bernasconi 1995, 1998, 2007, 2012 zit. nach ebd.) und während dieser Arbeit habe auch ich mich noch mehr in diese Richtung bewegt und bin vom politischen Mandat sozialer Arbeit überzeugt.

Gemäss Meyer (vgl. Meyer 2019: o.S.) fordere Staub-Bernasconi, dass «Soziale Probleme als Gegenstand der Profession (...) zusätzlich einer kritischen ethischen Bewertung unterzogen werden [müsse; Anmerkung des Verf.], um ein Bild des Wünschbaren entwerfen und erstrebenswerte Ziele formulieren zu können» (Staub-Bernasconi 2018b: 195). Dies wäre noch zu tun. Hier könnte noch der Bezug zu den Menschenrechten erweitert werden. Meyer meint zudem zu Staub-Bernasconi 2018b: «Das knappe letzte Kapitel lässt erahnen, welche Anstrengungen von Disziplin und Profession noch unternommen werden müssen, um die Umverteilung von Ressourcen durch Veränderung sozialer Regeln zur Entmanifestierung der Machtstrukturen zu gewährleisten.»

Irgendwann wird sich hoffentlich eine Rechtsprechung durchsetzen, die als Mass der Dinge gilt und dann auch Rechtssicherheit bietet. Dann sind aber Kontrolle und strikte Durchsetzung von Seiten des Staats nötig.

Bei der Theoriedurchsicht von Silvia Staub-Bernasconi bin ich noch auf den Transformativen Dreischritt (vgl. ebd.: 13, 234–241) gestossen. Vielleicht wäre es zum erweiterten Verständnis spannend, diesen auf Plattformarbeit oder einen bestimmten Aspekt davon anzuwenden.

Gerne möchte ich die Arbeit mit einem Zitat von Carlo Knöpfel, einem meiner Dozenten in Sachen Sozialpolitik und Sozialrecht, beenden und hoffe dabei nicht zu fest von einer Utopie einer gerechteren Welt zu träumen: «Unsere Gesellschaft lechzt nach mehr Optimismus. Aber wenn wir mehr Optimismus verbreiten wollen, müssen wir die soziale Sicherheit stabilisieren und nicht infrage stellen.» (Schmid-Bechtel 2016: o.S.)

## 4 Quellenangaben

### 4.1 Literaturverzeichnis

- Altenried, Moritz/Dück, Julia/Wallis, Mira (Hg.) (2021). Plattformkapitalismus und die Krise der sozialen Reproduktion. 1. Aufl. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Aulenbacher, Brigitte (2020). Bewegte Zeiten. Über die Transformation des Kapitalismus und die Neuordnung des Sozialen. In: Steckelberg, Claudia/Thiessen, Barbara (Hg.). Wandel der Arbeitsgesellschaft. Soziale Arbeit in Zeiten von Globalisierung, Digitalisierung und Prekarisierung. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 23–37.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis Bern: AvenirSocial. Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz.
- AvenirSocial (2015). IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar. AvenirSocial. URL: <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf> [Zugriffsdatum: 13. Januar 2022].
- Baumann, Thomas (2020). Bachelorthesis zum Thema Plattformarbeit in der Schweiz. (Genauer Titel ist unklar, ev.: «Data Engineering Applied to the Swiss Gig Economy»). Bern: Berner Fachhochschule. URL: <https://baumt7-gig-economy.herokuapp.com/> RESPEKTIVE: [https://bfh.easydocmaker.ch/media/pdf\\_final/2779\\_thomas\\_baumann.pdf](https://bfh.easydocmaker.ch/media/pdf_final/2779_thomas_baumann.pdf) [Zugriffsdatum: 07. Januar 2022].
- BFH (o.J.). Forschungsprojekt. Plattformarbeit in der Schweiz. URL: <https://www.bfh.ch/de/forschung/referenzprojekte/plattformarbeit-schweiz/> [Zugriffsdatum: 18. März 2022].
- Böhnisch, Lothar (2012). Lebensbewältigung. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 219–234.
- Böhringer, Peter/Marti, Michael (2008). Flexicurity: Bedeutung für die Schweiz. In: Soziale Sicherheit CHSS. (1/2008). S. 39–43.
- Bonvin, Jean-Michel/Maeder, Pascal/Knöpfel, Carlo/Hugentobler, Valérie/Tecklenburg, Ueli (Hg.) (2020). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich, Genf: Seismo.
- Bundesamt für Statistik (2019). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019. Neuchâtel.
- Bundesgericht (2022). Urteile zu Fahrdienst «Uber» und Essenslieferdienst «Uber Eats». Medienmitteilung des Bundesgerichts. Urteile vom 30. Mai 2022 (2C\_575/2020, 2C\_34/2021). Lausanne: Bundesgericht. URL: [https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c\\_0575\\_2020\\_yyyy\\_mm\\_dd\\_T\\_d\\_14\\_32\\_20.pdf](https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c_0575_2020_yyyy_mm_dd_T_d_14_32_20.pdf) [Zugriffsdatum: 13. Juni 2022].
- Bundesrat (2017a). Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen - Chancen und Risiken. Bericht des Bundesrats vom 8. November 2017. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. URL:

- <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50248.pdf> [Zugriffsdatum: 07. Juni 2022].
- Bundesrat (2017b). Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. URL: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/46892.pdf> [Zugriffsdatum: 27. Mai 2022].
- Bundesrat/Bundesamt für Sozialversicherungen (2021). Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts («Flexi-Test»). Bericht des Bundesrates vom 27. Oktober 2021. Bern.
- Castel, Robert (2003). *From Manual Workers to Wage Laborers: Transformation of the Social Question*. New Brunswick, London: Transaction Publishers.
- Castel, Robert (2009). Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hg.). *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die Soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts*. Unter Mitarbeit von Peter Bescherer. Frankfurt, New York: campus Verlag. S. 21–34.
- Cruceli, Salvatore (2021). *Die systemische Theorie Sozialer Arbeit nach Silvia Staub-Bernasconi*. Bern: Berner Fachhochschule. URL: [https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11\\_lokal/forschungspublikationen/lehrmaterialien/dokumente\\_112/sagebiel\\_1/Publikationen-STB-231007.pdf](https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/forschungspublikationen/lehrmaterialien/dokumente_112/sagebiel_1/Publikationen-STB-231007.pdf) [Zugriffsdatum: 02. April 2022].
- Das Schweizer Parlament (2015). 15. 3854. Postulat. Automatisierung. Risiken und Chancen. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20153854> [Zugriffsdatum: 15. Juli 2022].
- Das Schweizer Parlament (2016). 16.3371. Ist Uber ein Arbeitgeber? URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20163371> [Zugriffsdatum: 28. Februar 2022].
- Das Schweizer Parlament (2017). 17.3222. Postulat. Digitale Wirtschaft. Die Arbeitsplätze der Zukunft und Massnahmen für ihre Förderung in der Schweiz identifizieren. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173222> [Zugriffsdatum: 15. Juli 2022].
- Der Bund (2015a). Demonstration gegen Uber - Genfer Verkehr lahmgelegt. Erschienen am 29. Juni 2015. In: *Der Bund* (online). URL: <https://www.derbund.ch/demonstration-gegen-uber-genfer-verkehr-lahmgelegt-577061299459> [Zugriffsdatum: 17. Mai 2022].
- Der Bund (2015b). Genfer Taxifahrer blitzen gegen Fahrdienstvermittler «Uber» ab. Erschienen am 27. Juli 2015. In: *Der Bund* (online). URL: <https://www.derbund.ch/genfer-taxifahrer-blitzen-gegen-fahrdienstvermittler-uber-ab-766339340679> [Zugriffsdatum: 17. Mai 2022].
- Der Bund (2015c). Taxifahrer protestieren in Basel gegen Uber. Erschienen am 30. September 2015. In: *Der Bund* (online). URL: <https://www.derbund.ch/taxifahrer-protestieren-in-basel-gegen-uber-179428838714> [Zugriffsdatum: 17. Mai 2022].
- Ecoplan (2017). *Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz. Nachfolge-studie zu den Studien von 2003 und 2010, unter Berücksichtigung neuer Arbeitsformen*. Bern:

- Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. URL: <https://docplayer.org/79571534-Die-entwicklung-atypisch-prekaerer-arbeitsverhaeltnisse-in-der-schweiz.html> [Zugriffsdatum: 28. Februar 2022].
- Ecoplan/Prof. Mösch Payot, Peter (Hochschule Luzern) (2020). Innovative Geschäftsmodelle: Flexibilisierungsbedarf im Sozialversicherungsrecht. Forschungsbericht Nr. 11/20. Bern: Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen.
- Ellmer, Markus/Herr, Benjamin/Klaus, Dominik/Gegenhuber, Thomas (2019). Platform workers centre stage! Taking stock of current debates and approaches for improving the conditions of platform work in Europe. Working Paper Forschungsförderung, No. 140. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Engelke, Ernst/Borrmann, Stefan/Spatscheck, Christian (2018). Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- European Commission (2021). Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on improving working conditions in platform work. Brüssel: European Commission. URL: <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=24992&langId=en> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Faber, Wim (2020a). Uber und Lyft gewinnen Prop22 in Kalifornien: Fahrer bleiben «selbstständige» Unternehmer. URL: <https://www.taxi-times.com/uber-und-lyft-gewinnen-in-kalifornien-fahrer-bleiben-selbstaendige-unternehmer/> [Zugriffsdatum: 12. Juli 2022].
- Faber, Wim (2020b). Das AB5-Gesetz in Kalifornien und die Konsequenzen für Uber und Lyft. URL: <https://www.taxi-times.com/das-ab5-gesetz-in-kalifornien-und-die-konsequenzen-fuer-uber-und-lyft/> [Zugriffsdatum: 12. Juli 2022].
- Florisson, R./Mandl, I. (2018). Platform work: Types and implications for work and employment - Literature review. Working paper. WPEF18004. Dublin: Eurofound. URL: <https://www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/wpef18004.pdf> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Freudenberg, Christoph/Schulz-Weidner, Wolfgang/Wölfle, Inka (2019). Soziale Sicherung von Plattformarbeit im internationalen Vergleich - Gute Praxis und Handlungsoptionen für Deutschland. Arbeiten 4.0 und Digitalisierung. In: Deutsche Rentenversicherung. (Heft 4/2019). S. 365–398.
- Fritze, Agnès (2011). Perspektiven auf soziale Probleme im Kontext Sozialer Arbeit. In: Fritze, Agnès/Maelicke, Bernd/Uebelhart, Beat (Hg.). Management und Systementwicklung in der Sozialen Arbeit. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos. S. 17–47.
- Fumagalli, Antonio (2022). Nach Gerichtsurteil: Die Genfer Uber-Fahrer warten auf ihren Lohn - und müssen derweil Däumchen drehen. Erschienen am 07. Juni 2022. In: Neue Zürcher Zeitung (online).
- Gächter, Thomas/Meier, Michael E. (2018). Zur sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation von Uber-Fahrern. In: Jusletter 3 September 2018. URL: <https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationssystem/articles/jusletter/2018/947/zur->

sozialversicheru\_e9772d6921/Jusletter\_zur-sozialversicheru\_e9772d6921\_fr.pdf [Zugriffsdatum: 18. Dezember 2021].

- Geiser, Kaspar (2015). Problem- und Ressourcenanalyse in der sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung. 6. korr. Aufl. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Guinand, Cédric (2001). Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und die soziale Sicherheit in Europa (1942-1969). Philosophy. UPVM - Université Paul Verlaine. Metz: o.V.
- Heiner, Maja/Meinhold, Marianne/von Spiegel, Hiltrud/Staub-Bernasconi, Silvia (1995). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2017). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 4. akt. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- ILO (2016). NON-STANDARD EMPLOYMENT AROUND THE WORLD. Understanding challenges, shaping prospects. Genf: International Labour Organization.
- Jurczyk, Karin/Klinkhardt, Josefine (Hg.) (2014). Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. 1. Aufl. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Jurczyk, Karin/Schier, Michaela/Szymenderski, Peggy/Lange, Andreas/Voss, G. Günter (2009). Entgrenzte Arbeit -entgrenzte Familie. Grenzmanagement im Alltag als neue Herausforderung. Berlin: edition sigma.
- Kaiser, Lutz C. (2018a). Einführung zum Thema und Inhalt des Sammelbandes. In: Kaiser, Lutz C. (Hg.). Soziale Sicherung im Umbruch: Transdisziplinäre Ansätze für die soziale Herausforderungen unserer Zeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 1–13.
- Kaiser, Lutz C. (Hg.) (2018b). Soziale Sicherung im Umbruch. Wiesbaden: Springer VS.
- Kaiser, Lutz C. (2018c). Transdisziplinarität und soziale Sicherung. In: Kaiser, Lutz C. (Hg.). Soziale Sicherung im Umbruch: Transdisziplinäre Ansätze für die soziale Herausforderungen unserer Zeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 17–44.
- Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (2008). Flexicurity: Ein europäisches Konzept und seine nationale Umsetzung. Bonn: Friedrich Ebert Stiftung.
- Kingston, Laura (2022). Plattformarbeit in Berlin. Was gegen die Ausbeutung von Lieferanten getan werden kann. Erschienen am 05. März 2022. In: rbb 24. URL: <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/03/berlin-plattformarbeit-lieferfahrer-arbeitsbedingung-ausbeutung.html> [Zugriffsdatum: 07. Mai 2022].
- Knöpfel, Carlo (2015). Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. In: Wüthrich/Amstutz/Fritze (Hg.). Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten. Wiesbaden: Springer VS. S. 23–37.
- Knöpfel, Carlo (2018). Sozialstaatliche Rahmenbedingungen sozialer Innovationen in der Schweiz. In: J. Eurich et al. (Hg.). Gestaltung von Innovationen in Organisationen des Sozialwesens. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 127–142.
- Knöpfel, Carlo (2020). Sozialwesen. In: Bonvin et al. (Hg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo. S. 500–502.

- Kocka, Jürgen (2016). Thesen zur Geschichte und Zukunft der Arbeit. Arbeitspapier #1. IGZA, Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit. URL: [https://igza.org/wp-content/uploads/2017/12/IGZA\\_Arbeitspapier\\_1.pdf](https://igza.org/wp-content/uploads/2017/12/IGZA_Arbeitspapier_1.pdf) [Zugriffsdatum: 01. April 2022].
- Kraemer, Klaus (2009). Prekarisierung - ein Vorschlag zur Systematisierung eines schillernden Begriffs. In: Kutzner, Stefan/Nollert, Michael/Bonvin, Jean-Michel (Hg). Armut trotz Arbeit. Die neue Arbeitswelt als Herausforderung für die Sozialpolitik. Schriften zur Sozialen Frage. Band 4. Zürich: Seismo. S. 21–37.
- Krebs, Marcel/Obrecht, Werner (2005). Der emergentistische Systemismus Mario Bunges und das Systemtheoretische Paradigma der Sozialarbeitswissenschaft und der Sozialen Arbeit (SPSA). Interview mit Werner Obrecht. Konstanz: SozialArbeit.ch. URL: [http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/bunge\\_spsa.pdf](http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/bunge_spsa.pdf) [Zugriffsdatum: 19. Mai 2022].
- Lehmann, Florian A. (2022). Uber muss seine Fahrer wie Angestellte behandeln. Erschienen am 03. Juni 2022. In: Der Bund (online). URL: <https://www.derbund.ch/uber-muss-seine-fahrer-wie-angestellte-behandeln-314157302641> [Zugriffsdatum: 13. Juni 2022].
- Leisibach, Patrick (2022). Flexible Arbeitsformen nicht ausbremsen. Bei der Plattformarbeit gilt: Chancen nutzen statt Wandel bekämpfen. Erschienen am 13. Juni 2022. In: URL: <https://www.avenir-suisse.ch/flexible-arbeitsformen-nicht-ausbremsen/> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Lengsfeld, Jörn (2019). Digital Era Framework. Ein Bezugsrahmen für das Digitale Informationszeitalter. URL: <https://joernlengsfeld.com/files/digital-era-framework-de.pdf> [Zugriffsdatum: 23. Juni 2022].
- Locher, Thomas (1997). Grundriss des Sozialversicherungsrechts. 2. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Lücking, Stefan (2019). Arbeiten in der Plattformökonomie. Über digitale Tagelöhner, algorithmisches Management und die Folgen für die Arbeitswelt. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Maier, Konrad (2005). Globalisierung und die «Krise der der Arbeitsgesellschaft» als Chance und Herausforderung für die Soziale Arbeit. In: Pfeifer-Schaupp, Ulrich (Hg.). Globalisierung und Soziale Arbeit. Grundbegriffe - Problemfelder - Perspektiven. Hamburg: VSA-Verlag. S. 131–152.
- Marti, Michael/Böhringer, Peter/Oleschak, Robert/Sommer, Heini/Risi, Christoph/Inderhees, Git-ta/Stöckle, Imelda (2007). Flexicurity: Bedeutung für die Schweiz. Forschungsbericht Nr. 14/07. Bern, Winterthur: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Marti, Michael/Mösch Payot, Peter (2021). Taugt das Sozialversicherungsrecht für Plattformen? Erschienen am 29. November 2021. In: Die Volkswirtschaft (online). URL: <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2021/11/taugt-das-sozialversicherungsrecht-fuer-plattformen/> [Zugriffsdatum: 02. Mai 2022].
- Meier, Peter-Johannes (2022). Stop-and-go mit Uber. Erschienen am 07. Januar 2022. In: Beobachter.ch. URL: <https://www.beobachter.ch/arbeit/neues-zurcher-gerichtsurteil-stop-and-go-mit-uber> [Zugriffsdatum: 15. Februar 2022].

- Meyer, Katharina (2019). Silvia Staub-Bernasconi: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Rezension. socialnet. URL: <https://www.socialnet.de/rezensionen/25969.php> [Zugriffsdatum: 12. Mai 2022].
- Meyer-Blaser, Ulrich (1998). Soziale Sicherheit. In: Koller, Heinrich/Müller, Georg/Rhinow, René/Zimmerli, Ulrich (Hg.). Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Basel, Genf, München: Helbing & Lichtenhahn. S. 1–7.
- Moeckli, Silvano (2019). Kompaktwissen. Den schweizerischen Sozialstaat verstehen. Nachdruck der Originalausgabe von 2012. Aufl. Glaur/Chur: Edition Rüegger, Somedia Buchverlag.
- Murer, Erwin (2010). Schweizerisches Sozialversicherungsrecht. Eigenheit und Herkunft. Bern: Stämpfli.
- Nguyen-Meyer, Ngan (2007). Publikationen von Silvia Staub-Bernasconi. Social work in Asia. URL: [https://w3-media-pool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11\\_lokal/forschungpublikationen/lehmaterialen/dokumente\\_112/sagebiel\\_1/Publikationen-STB-231007.pdf](https://w3-media-pool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/forschungpublikationen/lehmaterialen/dokumente_112/sagebiel_1/Publikationen-STB-231007.pdf) [Zugriffsdatum: 17. März 2022].
- Pärli, Kurt (2008). Uber-Urteile des Sozialversicherungsgerichts Zürich. Die SUVA muss weitere Abklärungen treffen (UV.2017.00030 und weitere Verfahren). In: Jusletter 3. URL: [https://edoc.unibas.ch/65377/1/Jusletter\\_uber-urteile-des-soz\\_f8115feafe\\_de.pdf](https://edoc.unibas.ch/65377/1/Jusletter_uber-urteile-des-soz_f8115feafe_de.pdf) [Zugriffsdatum: 23. Januar 2022].
- Pärli, Kurt (2022a). Klärende Bundesgerichtsurteile zur Causa Uber - weiterhin (viele) offene Fragen. In: SZS, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge. 66. Jg. Jg. (online first (Druckfassung 4/2022)). S. URL: <https://szs.recht.ch/de/artikel/01szs1122abh/klaerende-bundesgerichtsurteile-zur-causa-uber-weiterhin-viele-offene-fragen> [Zugriffsdatum: 15. Juli 2022].
- Pärli, Kurt (2022b). Über Uber-Urteile und immer neue Uber-Geschichten... In: SZS, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge. 66. Jg. Jg. (2/2022). S. 59–68.
- Renfer, Marc/Brouzos, Jorgos (2022). Urteil gegen Uber hat Signalwirkung für die Ganze Schweiz. Erschienen am 03. Juni 2022. In: Der Bund (online). URL: <https://www.derbund.ch/urteil-gegen-uber-hat-signalwirkung-fuer-die-ganze-schweiz-914447538583> [Zugriffsdatum: 13. Juni 2022].
- Ricken, Oliver (2020). Digitalisierte Arbeit: Arbeitsrechtliche Aspekte. In: Maier et al. (Hg.). Handbuch Gestaltung digitaler und vernetzter Arbeitswelten. Berlin: Springer. S. 113–138.
- Riemer-Kafka, Gabriela (2018). Schweizerisches Sozialversicherungsrecht. 6. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Sagebiel, Juliane (2006). «Mensch in der Gesellschaft sein». Soziale Probleme und Soziale Arbeit - zentrale Themen einer Sozialarbeitswissenschaft nach Silvia Staub-Bernasconi. (Titel auf Rumänisch: «A fi om în societate». Problemele sociale și asistența socială - teme centrale ale unei științe a asistenței sociale după Silvia Staub-Bernasconi). Veröffentlichte Fassung zu finden in: In: Muntean, Ana/ Sagebiel, Juliane (Hrsg.) (2007). Practici în Asistența Socială. România și Germania, Romania: Polirom. S. 359-376. URL: [55](https://w3-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

- mediapo-  
 ol.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11\_lokal/neu\_struktur/7/publikationen\_4/dokumente\_44/sa  
 gebiel/Sagebiel-2006-Mensch\_in\_der\_Gesellschaft\_sein.pdf [Zugriffsdatum: 12. März 2022].
- Sagebiel, Juliane/Nguyen-Meyer, Ngan (2012). Einige gegenwärtige Theorien der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum. In: Sagebiel, Juliane/Nguyen-Meyer, Ngan (Hg.) (2012). Einige Theorien Sozialer Arbeit in Vietnam und Deutschland. Ho Chi Min Stadt: Jugendverlag.
- Schlitter, Thomas (2020). Fahrer Fabio S. landet auf dem Sozialamt, weil Uber kein Arbeitgeber sein will. Erschienen am 30. Mai 2020. In: blick.ch. URL: <https://www.blick.ch/wirtschaft/fahrer-fabio-s-landet-auf-dem-sozialamt-weil-uber-kein-arbeitgeber-sein-will-jetzt-muss-ich-mit-600-franken-durchkommen-id15914805.html> [Zugriffsdatum: 05. Juni 2022].
- Schmid-Bechtel, Francois (2016). Armut in der Schweiz. Diese Bevölkerungsgruppen sind besonders gefährdet, in die Armut abzurutschen. Erschienen am 06. Dezember 2016. In: Aargauer Zeitung. URL: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/diese-bevolkerungsgruppen-sind-besonders-gefahr-det-in-die-armut-abzurutschen-Id.1598852> [Zugriffsdatum: 13. Februar 2022].
- Schmidt, Florian A. (2016). Arbeitsmärkte in der Plattformökonomie – Zur Funktionsweise und den Herausforderungen von Crowdwork und Gigwork. Bonn: Friedrich Ebert Stiftung.
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) (2021). Flexible Sozialsysteme für moderne Arbeitsformen. Erschienen am 29. Oktober 2021. In: arbeitgeber.ch. URL: <https://www.arbeitgeber.ch/sozialpolitik/flexible-sozialsysteme-fuer-moderne-arbeitsformen/> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (2021). Entscheid: UV.2020.00006. URL: <https://chid003d.ideso.ch/c050018/svg/findindexweb.nsf/urteil.xsp?uid=d47b6125-92fa-4346-a44a-3248874069a1> [Zugriffsdatum: 23. Januar 2022].
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (2022). Medienmitteilung vom 6. Januar 2022. Zürich. URL: <https://www.sozialversicherungsgericht.zh.ch/mitteilungen/> [Zugriffsdatum: 23. Januar 2022].
- von Spiegel, Hiltrud (2021). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. 7. durchgesehene. Aufl. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Spieler, Willy/Knöpfel, Carlo (2005). Die Leute werden für den Sozialabbau weichgeklopft. NW-Gespräch von Willy Spieler mit Carlo Knöpfel. In: Neue Wege. 99. Jg. (2/2005). S. 40–49.
- Srivastava, Anup (2022). Ausbeutung im Takt der App. Friedrich Ebert Stiftung. URL: <https://www.fes.de/themenportal-gewerkschaften-und-gute-arbeit/artikelseite/ausbeutung-im-takt-der-app> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Srnicek, Nick (2018). Plattform-Kapitalismus. 1. Aufl. Hamburg: Hamburger Edition.
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). Soziale Probleme - soziale Berufe - soziale Praxis. In: Heiner, Maja/Meinhold, Marianne/von Spiegel, Hiltrud/Staub-Bernasconi, Silvia (Hg.). Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus. S. 11–101.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Vom Beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO Sozialarbeit in Oesterreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. 42. Jg. (2/2007). S. 8–17.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018a). Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 369–386.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018b). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2., vollständig überarb. und akt. Aufl. Opladen, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Steckelberg, Claudia/Thiessen, Barbara (Hg.) (2020). Wandel der Arbeitsgesellschaft. Soziale Arbeit in Zeiten von Globalisierung, Digitalisierung und Prekarisierung. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Straub, Caroline (2022). Nachhaltige Plattformarbeit. In: Syndicom. (Nr. 27). S. 19.
- Stutz, Heidi/Sax, Anna/Knöpfel, Carlo (2010). Sozialpolitik mit Zukunft. Konzeptpapier. Im Auftrag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Bern. URL: [https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2010/SP\\_2010\\_Sozialpolitik\\_mit\\_Zukunft\\_Konzeptpapier.pdf](https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2010/SP_2010_Sozialpolitik_mit_Zukunft_Konzeptpapier.pdf) [Zugriffsdatum: 17. April 2022].
- Tabin, Jean-Pierre (2020). Soziale Sicherheit. In: Bonvin et al. (Hg.). Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik. Zürich: Seismo. S. 443–445.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus/Köngeter, Stefan (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 175–196.
- Travail.Suisse (2021). Kommission verpasst Chance für soziale Absicherung der Plattformarbeitenden. Erschienen am 12. November 2021. In: [travailsuisse.ch](https://www.travailsuisse.ch). URL: <https://www.travailsuisse.ch/de/sozialpolitik/2021-11-12/kommission-verpasst-chance-fuer-soziale-absicherung-der> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2022].
- Uber B.V. (2020). Uber B.V. Teil 1 - Bedingungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Fahrten. URL: <https://www.uber.com/legal/de/document/?country=switzerland&lang=de&name=general-terms-of-use> [Zugriffsdatum: 30. Juni 2022].
- Uebelhart, Beat (2013). Soziales Problem. In: Grunwald, Klaus/Horcher, Georg/Maelicke, Bernd (Hg.). Lexikon der Sozialwirtschaft. 2. akt. Aufl. Baden-Baden: Nomos. S. 908–910.
- Ullrich, Carsten G (2018). Wohlfahrtsstaat. In: Kopp, Johannes/Steinbach, Anja (Hg.). Grundbegriffe der Soziologie. 12. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 521–523.
- UNIA (2019). Medienkonferenz: «Plattform-Arbeit: So müssen die Behörden die Uberisierung stoppen». Chronologie. Uber / Uber Eats in der Schweiz. URL: [https://www.unia.ch/fileadmin/user\\_upload/Medienmitteilungen/2019-11-03-Studie-Uber-Plattform/2019-12-03\\_Chronologie\\_Uber\\_d.pdf](https://www.unia.ch/fileadmin/user_upload/Medienmitteilungen/2019-11-03-Studie-Uber-Plattform/2019-12-03_Chronologie_Uber_d.pdf) [Zugriffsdatum: 13. April 2022].

- UNIA (2020). Uber-Urteil ist rechtskräftig: Fahrer:innen sind Angestellte. URL: <https://www.unia.ch/de/aktuell/aktuell/artikel/a/17420> [Zugriffsdatum: 23. Januar 2022].
- UNIA (2022). Uber muss nun die Zahlungen an die Sozialversicherungen und Angestellten garantieren. URL: <https://www.unia.ch/de/aktuell/aktuell/artikel/a/19138> [Zugriffsdatum: 01. Juli 2022].
- UN-Vollversammlung (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (217 [III] A). Paris. URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriffsdatum: 01. April 2022].
- Wallis, Mira/Altenried, Moritz (2018). Plattformarbeit und soziale Reproduktion. Zurück in die Zukunft: Digitale Heimarbeit. In: *Ökologisches Wirtschaften*. 33. Jg. (4). S. 24–26. DOI: 0.14512/OEW330424.
- Weber, Enzo (2019). Digitale Soziale Sicherung. Entwurf eines Konzepts für das 21. Jahrhundert. Working Paper Forschungsförderung. Nummer 137. Berlin: Hans Böckler Stiftung. URL: [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_fofoe\\_WP\\_137\\_2019.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_137_2019.pdf) [Zugriffsdatum: 15. Juli 2022].
- Welskop-Deffaa, Eva M. (2019). Freie Wohlfahrtspflege in der Plattformökonomie: Seismografin, Solidaritätsstifterin, strategische Herausforderungen. In: *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*. (50. Jg. (2)). S. 22–31.
- Widmer, Frédéric (2020). Reform der Sozialen Sicherheit. In: Bonvin et al. (Hg). *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*. Zürich: Seismo. S. 389–391.
- Wyss, Kurt (2009). *Workfare: sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. 2. Aufl. Aufl. Zürich: edition 8.
- Zöllner, Detlev (1997). *Soziale Sicherung. Systematische Einführung*. München: R. Oldenbourg Verlag.

## 4.2 **Abbildungsverzeichnis / Tabellenverzeichnis**

- Abbildung 1: Funktionsweise einer Plattform (vgl. Marti/Mösch Payot 2021: o.S., Ecoplan/Prof. Mösch Payot 2020: IV) 2
- Abbildung 2 Die sechs Grundtypen von Plattformen (Schmidt 2016: 5) 18

### **4.3 Abkürzungsverzeichnis**

AHVG Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALV Arbeitslosenversicherung

ArG Arbeitsgesetz

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999  
(Stand am 13. Februar 2022 (SR 101))

BV Berufliche Vorsorge

EL Ergänzungsleistungen

GRSS Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit

IAO Internationale Arbeitsorganisation (ILO auf Englisch)

IFSW International Federation of Social Workers

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

SAKE Ein Forschungsprojekt

SECO Staatssekretariat für Wirtschaft

SGK-S Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (Ständerat)

SPSA Systemtheoretisches Paradigma der Sozialen Arbeit

SUVA Schweizerische Unfallversicherung

SVA Sozialversicherungsanstalt (Zürich)

UN United Nations

UNIA Gewerkschaft

UNO United Nations Organisation